

# BERICHTE UND URKUNDEN

## VÖLKERRECHT

### RECHTSPRECHUNG

#### Entscheidungen internationaler Gerichte

#### Die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs 1951—1953\*

In den Berichtszeitraum fallen neun Urteile und ein Gutachten, gegenüber fünf Urteilen in Streitfällen und fünf Gutachten in den Jahren 1947–1950<sup>1)</sup>.

\* Abkürzungen: AJIL = The American Journal of International Law; BFSP = British and Foreign State Papers; BYIL = The British Year Book of International Law; ICJ Reports = International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders; ICLQ = The International and Comparative Law Quarterly; LIL Rep. = Lloyd's List Law Reports; Monde = Le Monde (Tageszeitung); StIGH = Ständiger Internationaler Gerichtshof; Times = The Times (Tageszeitung); YB = Year Book of the International Court of Justice; YBWA = The Year Book of World Affairs.

<sup>1)</sup> Das Gutachten erging am 28. 5. 1951 im Falle der *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* [hier abgekürzt: "Genocide Convention"], ICJ Reports 1951, S. 15 ff. Über das erste der Urteile im Berichtszeitraum, das Urteil im Falle *Haya de la Torre*, wurde in dieser Zeitschrift Bd. 14, S. 515–517 berichtet. An Urteilen ergingen ferner das vom 5. 7. 1951 im *Anglo-Iranian Oil Company Case, Request for the Indication of Interim Measures of Protection (United Kingdom/Iran)* [abgekürzt: »Vorläufige Maßnahmen im Anglo-Iranian Fall«], ICJ Reports 1951, S. 89 ff.; Urteil vom 22. 7. 1952 im *Anglo-Iranian Oil Company Case (United Kingdom/Iran), Preliminary Objection* [abgekürzt: »Zuständigkeit im Anglo-Iranian Fall«], ICJ Reports 1952, S. 93 ff.; Urteil vom 18. 12. 1951 im *Fisheries Case (United Kingdom/Norway)* [abgekürzt: »Anglo-norwegischer Fischerei Fall«], ICJ Reports 1951, S. 116 ff.; Urteil vom 27. 8. 1952 in dem *Case Concerning Rights of Nationals of the United States of America in Morocco (France/United States of America)* [abgekürzt: »Marokko Fall«], ICJ Reports 1952, S. 176 ff.; Urteil vom 1. 7. 1952 im *Ambatielos Case (Greece/United Kingdom), Preliminary Objection* [abgekürzt: »Zuständigkeit im Ambatielos Fall«], ICJ Reports 1952, S. 28 ff.; Urteil vom 19. 5. 1953 im *Ambatielos Case (Greece/United Kingdom), Merits: Obligation to Arbitrate* [abgekürzt: »Schiedszwang im Ambatielos Fall«],

Die gutachtliche Tätigkeit des IGH ist somit stark zurückgegangen, eine Tatsache, die besonders deshalb bedauerlich ist, weil die Auslegung der Satzungen internationaler Organisationen und insbesondere der Satzung der Vereinten Nationen selbst gerade im Berichtszeitraum von allgemeiner Bedeutung gewesen wäre. Im Hinblick auf die in Art. 109 Abs. 3 der UN-Satzung enthaltene Bestimmung ist es nicht unmöglich, daß nach dem Jahre 1955 eine Konferenz zusammentreten wird, um Verfassungsänderungen zu beraten. Bisher hatte der IGH lediglich Gelegenheit, sich mit der Auslegung des Art. 4 der Satzung sowie mit den Bestimmungen über das System der Treuhänderschaft und indirekt mit der Auslegung der Art. 104 und 105 zu befassen. Die zahlreichen Streitfragen, die sowohl im Sicherheitsrat als auch in der Generalversammlung Gegenstand erregter Diskussionen waren, konnten bisher nicht vom IGH gelöst werden, und es ist zu hoffen, daß die gutachtliche Tätigkeit des Gerichtshofs in Zukunft nicht allzu stark in den Hintergrund gedrängt werden wird.

### Das Gutachten über Vorbehalte zum Genocide-Abkommen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen berichtete am 21. September 1950<sup>2)</sup> der Generalversammlung über die Probleme bei Behandlung mit nicht allseits akzeptierten Vorbehalten versehener Ratifikationen, Beitritte usw. zu Kollektivabkommen, deren Inkrafttreten von einer bestimmten Anzahl rechtswirksamer Ratifikationen abhängig und vom Generalsekretariat den Vertragsstaaten mitzuteilen ist: Dieser stand hierbei vor vielfach umstrittenen Rechtsfragen, ob, wann und inwieweit ein Vorbehalt die Rechtswirksamkeit einer Ratifikation usw. beeinträchtigt. Diese Frage ergab sich besonders beim Genocide-Abkommen vom 9. Dezember 1948 (A/810), das keine Bestimmung über Vorbehalte<sup>3)</sup> enthält, und die UN-Generalversammlung er-

ICJ Reports 1953, S. 10 ff.; Urteil vom 17. 11. 1953 im *Minquiers and Ecrehos Case (United Kingdom/France)* [abgekürzt: »Minquiers und Ecrehos Fall«], ICJ Reports 1953, S. 47 ff.; Urteil vom 18. 11. 1953 im *Nottebohm Case (Liechtenstein/Guatemala)* [abgekürzt: »Nottebohm Fall«], ICJ Reports 1953, S. 111 ff.

2) UN-Doc A/1372; samt den übrigen UN-Dokumenten bis zur Resolution der Generalversammlung vom 16. 11. 1950: Annexes (V) 56.

3) Vorbehalte, vor allem in Bezug auf Art. IV (Aufhebung der Immunität von Staatshäuptern), VI (Unzuständigkeit nationaler Gerichte), VII (Auslieferung), IX (Zuständigkeit des IGH) und XII (Kolonialklausel) des Genocide-Abkommens, wurden (laut A/1372) gemacht von der UdSSR, der Bielorussischen SSR, der Ukrainischen SSR, der Tschechoslowakei, Bulgarien (je Art. IX und XII) und den Philippinen (Art. IV, VI, VII und IX). Widersprüche gegen Vorbehalte wurden erhoben u. a. von Ecuador, Guatemala und Großbritannien; vgl. Annexes (V) 56, S. 10–12.

suchte den IGH durch Beschluß vom 16. November 1950<sup>4)</sup> um ein Gutachten hierüber.

### 1. Das Gutachten des Gerichtshofs

Der Gerichtshof ging in seinem Gutachten vom 28. Mai 1951 (Rec. S. 15–30) mit einer Mehrheit<sup>5)</sup> von nur 7 : 5 davon aus, die drei an ihn gerichteten

4) "The General Assembly,

Having examined the report of the Secretary-General regarding reservations to multilateral conventions,

Considering that certain reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide have been objected to by some States,

Considering that the International Law Commission is studying the whole subject of the law of treaties, including the question of reservations,

Considering that different views regarding reservations have been expressed during the fifth session of the General Assembly, and particularly in the Sixth Committee,

1. Requests the International Court of Justice to give an Advisory Opinion on the following questions:

In so far as concerns the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the event of a State ratifying or acceding to the Convention subject to a reservation made either on ratification or on accession, or on signature followed by ratification:

- I. Can the reserving State be regarded as being a party to the Convention while still maintaining its reservation if the reservation is objected to by one or more of the parties to the Convention but not by others?
- II. If the answer to Question I is in the affirmative, what is the effect of the reservation as between the reserving State and:
  - a) The parties which object to the reservation?
  - b) Those which accept it?
- III. What would be the legal effect as regards the answer to Question I if an objection to a reservation is made:
  - a) By a signatory which had not yet ratified?
  - b) By a State entitled to sign or accede but which has not yet done so?

2. Invites the International Law Commission:

(a) In the course of its work on the codification of the law of treaties, to study the question of reservations to multilateral conventions both from the point of view of codification and from that of the progressive development of international law; to give priority to this study and to report thereon, especially as regards multilateral conventions of which the Secretary-General is the depository, this report to be considered by the General Assembly at its sixth session;

(b) In connection with this study, to take account of all the views expressed during the fifth session of the General Assembly, and particularly in the Sixth Committee;

3. Instructs the Secretary-General, pending the rendering of the Advisory Opinion by the International Court of Justice, the receipt of a report from the International Law Commission and further action by the General Assembly, to follow his prior practice with respect to the receipt of reservations to conventions and with respect to the notification and solicitation of approvals thereof, all without prejudice to the legal effect of objections to reservations to conventions as it may be recommended by the General Assembly at its sixth session."

5) Bestehend aus den Richtern Basdevant (damals Präsident des IGH), Hackworth, Winiarski, Zoričić, Ch. de Visscher, Klaestad und Ba-

Fragen seien begrenzt auf das Genocide-Abkommen und zu beantworten durch Auslegung des Willens der Vertragschließenden, insbesondere nach den beiden Rechtsgrundsätzen:

1. «qu'un Etat ne peut, dans ses rapports conventionnels, être lié sans son consentement et qu'en conséquence aucune réserve ne lui est opposable tant qu'il n'a pas donné son assentiment.»

2. «... que toute convention multilatérale est le fruit d'un accord librement intervenu sur ses clauses et qu'en conséquence il ne peut appartenir à aucun des contractants de détruire ou de compromettre, par des décisions unilatérales ou par des accords particuliers, ce qui est le but et la raison d'être de la convention» (S. 21).

Dem Prinzip der Integrität des beschlossenen Abkommenstextes stehe aber beim Genocide-Abkommen modifizierend gegenüber der universale Charakter der Vereinten Nationen, unter deren Auspizien dieses Abkommen geschlossen wurde, und das in Art. XI zum Ausdruck kommende Ziel weitestmöglicher Beteiligung. Diese Tendenz zur Allbeteiligung bei Abkommen solcher Art habe bereits zu größerer Biegsamkeit in der Kollektivvertragspraxis, vor allem in der auch stillschweigenden Zulassung von Vorbehalten geführt,

«pratiques qui vont jusqu'à admettre que l'auteur de réserves écartées par certains contractants est néanmoins considéré comme partie à la convention dans ses rapports avec ceux d'entre eux qui les ont acceptés, ce sont là autant de manifestations d'un besoin nouveau d'assouplissement dans le jeu des conventions multilatérales» (S. 21 f.).

Das Mehrheitsprinzip, wonach Kollektivabkommen schrittweise zustandekommen, führe fast zwangsläufig zu Vorbehalten, und aus dem Fehlen, selbst aus ausdrücklicher Ablehnung eines Artikels über Vorbehalte dürfe nicht auf deren Unzulässigkeit geschlossen werden. Ihre Zulässigkeit ergebe sich für das Genocide-Abkommen aus den Vorverhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen, besonders der 6. Kommission; es bleibe also nur die Art möglicher Vorbehalte und möglicher Einwendungen gegen sie zu präzisieren, und zwar nach Eigenart und Zweck des Abkommens, den Genocide zum Völkerrechtsverbrechen zu stempeln, das dem Geist und Ziel der Vereinten Nationen (Resolution 96 [I] vom 11. Dezember 1946) zuwiderlaufe:

»les principes qui sont à la base de la Convention sont des principes reconnus

d a w i P a s h a ; ein gemeinsames Gegengutachten erstatteten G u e r r e r o , Sir Arnold M c N a i r , R e a d und H s u M o , ein eigenes Richter A l v a r e z . Einwendungen gegen die Zuständigkeit des IGH wurden einstimmig verworfen unter Verweis auf die gleichartigen Gesichtspunkte im Falle *Auslegung der Friedensverträge* (IGH Rec. 1950, S. 71; Rec. 1951, S. 19 f.).

par les nations civilisées comme obligeant les Etats même en dehors de tout lien conventionnel. . . . La Convention . . . a donc été voulue . . . comme une convention de portée nettement universelle» (S. 23).

Aus Zweck und Ziel des Abkommens ergebe sich die Grenze der Zulässigkeit einerseits von Vorbehalten, andererseits von Widersprüchen gegen diese. Jeder Staat habe sein Verhalten selbst danach zu bestimmen.

Verfehlt sei der Gedanke, jeder Staat könne vermöge seiner Souveränität dem Abkommen mit jedem beliebigen Vorbehalt beitreten:

«Il est manifeste qu'une application aussi extrême de l'idée de la souveraineté étatique pourrait conduire à une complète méconnaissance de l'objet et du but de la Convention» (S. 24).

In Bezug auf die Wirkung von Vorbehalten, vor allem die Abhängigkeit des unter Vorbehalt gestellten Vertragsbeitritts von der Zustimmung der übrigen Vertragspartner führt das Gutachten aus:

«En sens inverse, il a été soutenu qu'il existe une règle de droit international selon laquelle l'effet de toute réserve serait subordonné à l'assentiment exprès ou tacite de toutes les parties contractantes. . . . Cette conception ne saurait toutefois prévaloir si, compte tenu du caractère de la convention, . . . il peut être établi que les parties ont entendu, en admettant la faculté d'apporter des réserves, y déroger.

Il ne semble pas d'ailleurs que la conception de l'absolue intégrité se soit traduite en une règle de droit international . . . » (S. 24).

Die beherrschende Rolle der stillschweigenden Zustimmung für die Wirksamkeit von Vorbehalten stehe der Annahme einer solchen Rechtsregelung entgegen, die mit ausreichender Genauigkeit die Rechtswirkung von Widersprüchen gegen Vorbehalte bestimme. Dazu seien Widersprüche zu selten erhoben worden.

Die Praxis des UN-Generalsekretariats könne zwar zu der Annahme führen, die Kontrahenten des Genocide-Abkommens hätten die Wirksamkeit von Vorbehalten von der Zustimmung aller Vertragspartner abhängig machen wollen. Eine Verwaltungspraxis wie die des UN-Generalsekretariats lasse aber noch keinen Schluß auf den Willen der Vertragspartner zu. Auch stehe ihr die entgegengesetzte Praxis der »Organisation der Amerikanischen Staaten« gegenüber, die eine Ratifikation, einen Beitritt usw. unabhängig von damit verbundenen Vorbehalten und gegen diese erhobenen Widersprüchen ohne weiteres als wirksam behandle. Aber weder diese noch die entgegengesetzte Praxis könne als in den Vertragswillen hinsichtlich des Genocide-Abkommens aufgenommen angesehen werden. Die grundsätzlichen Erörterungen über Vorbehalte im Rahmen der 6. Kommission in der 5. Session der

Generalversammlung hätten vielmehr einen tiefen Meinungsgegensatz hierüber enthüllt:

«Il résulte des considérations qui précèdent que la question I, en raison de son caractère abstrait, n'est pas susceptible de recevoir une réponse absolue. L'appréciation de toute réserve et des effets des objections qui peuvent y être faites dépend des circonstances particulières à chaque espèce» (S. 26).

Der Gerichtshof beantwortete die e r s t e Frage so:

«... l'Etat qui a formulé et maintenu une réserve à laquelle une ou plusieurs parties à la Convention font objection, les autres parties n'en faisant pas, peut être considéré comme partie à la Convention si ladite réserve est compatible avec l'objet et le but de celle-ci; il ne peut l'être dans le cas contraire»<sup>6)</sup>,

und sah sich daher veranlaßt, auch zur z w e i t e n Frage<sup>7)</sup> Stellung zu nehmen:

«... chaque Etat qui fait objection à une réserve, s'inspirant de son appréciation personnelle de celle-ci dans les limites du critère de l'objet et du but énoncé ci-dessus, peut ou non considérer l'Etat qui a formulé la réserve comme partie à la Convention. Une telle décision n'aura normalement d'effet que dans les rapports entre l'Etat qui a fait la réserve et celui qui y fait objection; elle pourrait toutefois... viser à l'exclusion complète de la Convention dans l'hypothèse où elle viendrait à se traduire par une prise de position sur le plan juridictionnel» (S. 26).

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit der Vertragspartner darüber, ob eine Zustimmung zu einem Vorbehalt mit dem Ziel des Abkommens vereinbar sei, könne durch gerichtliche Entscheidung Klarheit geschaffen werden. Die Antwort auf die zweite Frage war:

«a) que si une partie à la Convention fait objection à une réserve qu'elle estime n'être pas compatible avec l'objet et le but de la Convention, elle peut, en fait, considérer l'Etat qui a formulé cette réserve comme n'étant pas partie à la Convention;

b) que si, au contraire, une partie accepte la réserve comme étant compatible avec l'objet et le but de la Convention, elle peut, en fait, considérer l'Etat qui a formulé cette réserve comme étant partie à la Convention» (S. 29 f.).

Zur d r i t t e n Frage, welche Wirkung ein gegen einen Vorbehalt erhobener Widerspruch habe, der von einem Staat ausgehe, der

<sup>6)</sup> S. 29. G. G. Fitzmaurice, der Rechtsberater des Foreign Office, geht so weit, zu sagen, diese Entscheidung müsse zum Chaos führen, und es sei "difficult to see how participation in multilateral Conventions can be workable under such a system." Hierzu vgl. *Reservations to Multilateral Conventions*, ICLQ Vol. 2 (1953), S. 1 ff., 5.

<sup>7)</sup> Wortlaut der Fragen oben Fußnote 4.

- a) lediglich unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert habe, oder der  
 b) lediglich das Recht zur Unterzeichnung oder zum Beitritt habe, ohne noch davon Gebrauch gemacht zu haben,  
 sagte das Mehrheitsgutachten, zunächst zur Unterfrage b):

«... le droit de devenir partie à la Convention ne traduit pas une notion bien définie. On ne conçoit pas qu'avant l'exercice de l'une ou de l'autre des deux facultés prévues pour être partie à la Convention, un Etat, eût-il participé à l'élaboration de celle-ci, puisse exclure un autre Etat. Ne possédant aucun droit qui puisse dériver de la Convention, cet Etat ne peut tirer une telle faculté de la qualité de Membre des Nations Unies ou de l'invitation à signer à lui adressée par l'Assemblée générale» (S. 28).

Anders hingegen sei die Stellung eines Unterzeichnerstaates:

«Sans entrer dans l'examen de la portée juridique de la signature dans les conventions internationales, portée essentiellement variable, suivant les cas, la Cour estime que la signature constitue la première étape dans la participation à la Convention.

Il est évident que sans la ratification, la signature ne rend pas l'Etat signataire partie à la Convention; elle établit néanmoins au profit de cet Etat un statut provisoire. Ce statut peut diminuer en force et importance après l'entrée en vigueur de la Convention. Mais tant avant qu'après cette entrée en vigueur, ce statut autoriserait, en matière d'objection, un traitement plus favorable aux Etats signataires qu'à ceux qui n'ont ni signé ni adhéré.

... En attendant la ratification, le statut provisoire créé par la signature confère aux signataires qualité pour formuler au titre conservatoire des objections. ayant elles-mêmes un caractère provisoire ... Elle [l'objection] aurait simplement pour conséquence de fixer et de proclamer l'attitude éventuelle de l'Etat signataire lorsqu'il serait devenu partie à la Convention ... La situation qui en résulterait serait toujours celle d'une ratification accompagnée d'une objection à la réserve» (S. 28 f.).

Der Widerspruch eines Staates also, der unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert habe, erhalte seine in der Antwort auf die erste Frage bezeichnete Rechtswirkung erst mit der Ratifikation; bis dahin kündige er lediglich die künftige Haltung des Unterzeichnerstaates an. Der Widerspruch eines Staates hingegen, der lediglich berechtigt ist, Vertragsstaat zu werden, aber weder unterzeichnet noch beigetreten ist, sei ohne jede Rechtswirkung (S. 30).

## 2. Das abweichende Gutachten der Minderheit

Die Richter Guerrero, Sir Arnold McNair, Read und Hsu Mo stellten sich in ihrem gemeinsamen abweichenden Gutachten (S. 31–48) auf den Standpunkt, die inhaltliche Integrität humanitärer Abkommen habe

den Vorrang vor der Universalitätstendenz<sup>8)</sup>, dulde also Vorbehalte nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragspartner. Nach eingehender Prüfung von Theorie und Praxis des Völkerrechts in Bezug auf das Recht von Staaten, mehrseitige Abkommen nur unter Vorbehalten zu unterzeichnen oder zu ratifizieren, kam das abweichende Gutachten zu dem Ergebnis, daß ein Vorbehalt nur dann rechtswirksam ist, wenn alle Vertragsparteien ihm zugestimmt haben, und daß, wenn auch nur eine einzige Vertragspartei Widerspruch erhoben hat, derjenige Staat, der Vorbehalte gemacht hat, nicht als Vertragspartei angesehen werden kann. Das Gutachten faßte die hier anwendbaren Grundsätze wie folgt zusammen<sup>9)</sup>:

«... nous estimons:

a) que, en vertu de la règle de droit international en vigueur et de la pratique courante des Nations Unies, une réserve proposée à une convention multilatérale ne peut porter effet et l'Etat qui formule ladite réserve ne peut devenir partie à la convention sans le consentement de toutes les parties;

b) que les Etats qui négocient une convention sont libres de modifier tant la règle que la pratique en insérant, dans la convention, les dispositions expresses qui conviennent – ce qu'ils font d'ailleurs fréquemment;

c) que les Etats qui ont négocié la Convention sur le génocide n'ont rien fait de la sorte;

d) et que, par conséquent, ils ont passé contrat, dans la pensée que le droit en vigueur et la pratique courante s'appliqueraient de la manière usuelle à toutes les réserves qui viendraient à être proposées.

Die zu a) und b) bezeichneten Grundsätze werden ganz allgemein für mehrseitige Abkommen aufgestellt, und viele Völkerrechtler werden bedauern, daß diese Leitsätze den Stempel eines abweichenden Gutachtens tragen, denn als autoritative Auslegung des geltenden Rechts wären sie überaus wertvoll gewesen.

Eine Unterscheidung zwischen mit dem Zweck eines Abkommens vereinbaren und unvereinbaren Vorbehalten lehnten die vier Richter kategorisch ab: eine solche Unterscheidung könne lediglich dann in Bezug auf ein spezielles Abkommen getroffen werden, wenn dies von den Vertragsparteien beabsichtigt gewesen sei. Dies sei jedoch hier nicht der Fall gewesen. Das Gutachten kam daher zu der Schlußfolgerung:

«qu'il faut appliquer à la Convention sur le génocide, plus strictement que jamais, la règle de droit positif qui exige le consentement de toutes les parties aux réserves apportées à une convention multilatérale» (S. 47).

<sup>8)</sup> «Nous estimons que l'intégrité des dispositions de la Convention a plus d'importance que la simple universalité des consentements» (S. 46).

<sup>9)</sup> Cf. ICJ Reports 1951, S. 41 f.



Die erste dem Gerichtshof vorliegende Frage wurde demgemäß in dem abweichenden Gutachten dahingehend beantwortet, daß der mit Vorbehalt ratifizierende Staat nicht als Vertragspartei anzusehen sei. Die zweite Frage wurde gegenstandslos. Hinsichtlich der dritten Frage begnügte sich das abweichende Urteil mit der Bemerkung, der Mehrheitsentscheidung könne nicht beigepflichtet werden, dies bedürfe jedoch keiner Begründung, da die ersten beiden Fragen von ungleich größerer Bedeutung seien<sup>10)</sup>.

### 3. Das Gutachten und die Empfehlungen der Generalversammlung und der International Law Commission

a) Die International Law Commission nahm zu der Frage in ihrem dritten Sitzungsjahr Stellung und setzte sich mit dem Gutachten des IGH auseinander. Sie kam zu dem Ergebnis, daß die Unterscheidung zwischen Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit von Vorbehalten mit der Zweckbestimmung eines mehrseitigen Abkommens praktisch schwer durchführbar sei, und empfahl daher, an dem Grundsatz festzuhalten, daß Vorbehalte der Zustimmung aller Vertragsparteien bedürfen:

«La Commission estime que le critère de la compatibilité d'une réserve avec l'objet et le but d'une convention multilatérale, critère qui a été appliqué par la Cour internationale de Justice dans le cas de la Convention sur le génocide, ne peut être retenu pour s'appliquer aux conventions multilatérales en général»<sup>11)</sup>.

b) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte den IGH hauptsächlich deshalb um Erstattung eines Gutachtens ersucht, weil die zweifelhafte Rechtslage die Tätigkeit des Generalsekretärs in seiner Eigenschaft als Depositär völkerrechtlicher Verträge ungemein erschwerte. Für ihn handelte es sich nicht nur darum, festzustellen, welche Staaten sich in ihren

<sup>10)</sup> Richter Alvarez fügte ein besonderes abweichendes Gutachten bei, in dem er vier verschiedene Arten mehrseitiger Abkommen unterschied: 1. die den Aufbau internationaler oder regionaler Organisationen bezweckenden; 2. die das Territorialstatut von Staaten betreffenden; 3. Abkommen, die neue und wichtige Völkerrechtsgrundsätze festlegen, und 4. Abkommen sozialen oder humanitären Inhalts im Interesse von Individuen (S. 51). Er könne sich weder der Ansicht anschließen, daß nur solche Vorbehalte zulässig seien, die der Zweckbestimmung eines Abkommens nicht zuwiderlaufen, noch der Ansicht, daß ein Vorbehalt nur dann zulässig sei, wenn alle Vertragsparteien ihm zugestimmt haben. Die erste dem IGH vorliegende Frage beantwortete er mit einem »kategorischen Nein«. Die zweite Frage wurde damit gegenstandslos, und die dritte Frage beantwortete er dahingehend, daß einem Widerspruch sowohl dann Rechtswirkung zukomme, wenn er von einem Staat ausgeht, der das Abkommen unterzeichnet hat, als auch dann, wenn er von einem Staat ausgeht, der weder unterzeichnet hat noch beigetreten ist: Loc. cit., S. 55.

<sup>11)</sup> Cf. International Law Commission, Third Session, 1951, GAOR VI, Suppl. No. 9 (A/1858), § 24; vgl. auch Fitzmaurice, loc. cit. S. 6, sowie Manley O. Hudson: The Thirtieth Year of the World Court (AJIL, Vol. 46, 1952, S. 7).

gegenseitigen Vertragsbeziehungen durch dieses oder jenes Abkommen für gebunden erachteten, sondern vor allem darum, die Gewißheit zu erlangen, ob in bestimmten Fällen überhaupt eine genügende Anzahl von Vertragsparteien vorhanden war, um das Inkrafttreten eines Abkommens zu bewirken. Diese Frage ist auch durch das Gutachten einer Lösung nicht näher gebracht worden, und die Generalversammlung mußte sich mit der etwas salomonischen Empfehlung begnügen, daß der Generalsekretär auch weiterhin als Depositär fungieren und die Entscheidung über die Rechtswirkung von Vorbehalten und Widersprüchen gegen diese den betroffenen Parteien selbst überlassen solle:

“The General Assembly . . . requests the Secretary-General:

(a) In relation to reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, to conform his practice to the Advisory Opinion of the Court of 28 May 1951;

(b) In respect of future conventions concluded under the auspices of the United Nations of which he is the depositary:

(I) To continue to act as depositary in connection with the deposit of documents containing reservations or objections, without passing upon the legal effect of such documents; and

(II) To communicate the text of such documents relating to reservations or objections to all States concerned, leaving it to each State to draw the legal consequences from such communications”<sup>12)</sup>.

Gesagt ist allerdings nicht, wie der Generalsekretär die Feststellung treffen soll, ob die Anzahl der Vertragsparteien genügt, das Inkrafttreten eines mehrseitigen Vertrags zu bewirken, ohne sich gleichzeitig zu der Frage der Rechtswirkung von Vorbehalten und Widersprüchen gegen diese zu äußern. Gerade dies aber ist ihm untersagt. Die einzige wirkliche Lösung liegt ganz offensichtlich darin, daß in alle mehrseitigen Verträge eine Bestimmung aufgenommen wird, die ausdrücklich vorsieht, ob und welche Vorbehalte zulässig sind. Dies scheint auch die Ansicht der Generalversammlung zu sein, denn am 12. Januar 1952 beschloß sie die folgende Empfehlung:

“ . . . that organs of the United Nations, specialised agencies and States should, in the course of multilateral conventions, consider the insertion therein of provisions relating to the admissibility or non-admissibility to be attributed to them . . .”<sup>13)</sup>.

<sup>12)</sup> Vgl. Resolution No. 598 (VI) und YB 1951–1952, S. 77.

<sup>13)</sup> Cf. Doc. A/L 37, Januar 1952; vgl. auch Supp. to AJIL, Vol. 45 (1951), S. 66. Fitzmaurice schlägt eine neuartige Lösung vor, die für den Fall zu erwägen wäre, daß ein Abkommen keine ausdrücklichen Bestimmungen über Vorbehalte enthält. Der Vorschlag geht dahin, daß, wenn innerhalb einer vom Generalsekretär festgesetzten Frist weniger als zwei Drittel der beteiligten Staaten Widerspruch erheben, der Vorbehalt für gültig zu erachten ist, so

### Der anglo-iranische Ölstreit

Der am 29. April 1933 zwischen der persischen Regierung und der Anglo-Persian Oil Company abgeschlossene Konzessionsvertrag<sup>14)</sup> sah eine Laufzeit von 60 Jahren bis 31. Dezember 1993 vor. Am 15. bzw. 20. März 1951 verabschiedeten der iranische Majlis und Senat einen Gesetzentwurf zur Verstaatlichung der Ölindustrie, und am 28. bzw. 30. April 1951 ein Ausführungs- und Verfahrensgesetz hierzu. Beide Gesetze erhielten am 1. Mai 1951 die kaiserliche Genehmigung<sup>15)</sup>. Damit waren alle nach iranischem Recht erforderlichen Vorkehrungen getroffen, die Konzession der Gesellschaft einseitig mit sofortiger Wirkung zu beseitigen.

Der Konzessionsvertrag sah die schiedsgerichtliche Erledigung aller Meinungsverschiedenheiten zwischen der iranischen Regierung und der Gesellschaft vor, und dementsprechend ersuchte der Direktor der Gesellschaft am 8. Mai 1951 die iranische Regierung, den gesamten Fragenkomplex dem in dem Vertrag vorgesehenen Schiedsgericht vorzulegen. Dieser Vorschlag wurde am 20. Mai abschlägig beschieden, und am 26. Mai 1951 reichte die englische Regierung beim IGH Klage gegen Iran ein. In dem Klageantrag wurde das Gericht zunächst ersucht, festzustellen, daß Iran rechtlich verpflichtet sei, sich der in dem Vertrag vom 29. April 1933 vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen und gegebenenfalls dem von dem Schiedsgericht gefällten Schiedsspruch Folge zu leisten. Hilfsweise wurde die Feststellung beantragt, daß das iranische Gesetz vom 1. Mai 1951 gegen den Vertrag und gegen das Völkerrecht im allgemeinen verstoße, daß die in dem Vertrag enthaltene Schiedsklausel auch weiterhin für Iran bindend sei, daß Iran nicht das Recht habe, den Vertrag einseitig aufzusagen und für alle Verletzungen des Vertrags und des Völkerrechts schadensersatzpflichtig sei<sup>16)</sup>.

daß derjenige Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, Vertragspartei werden kann: Loc. cit., S. 24. Fitzmaurice hat die weiteren Einzelheiten der von ihm vorgeschlagenen Lösung sorgfältig herausgearbeitet, sie sind jedoch *de lege lata* unerheblich. In diesem Zusammenhang verdient auch die Praxis der Pan-American Union Erwähnung: Ein Staat, der mit Vorbehalt unterzeichnet oder ratifiziert, wird desungeachtet Vertragspartei, selbst wenn gegen den Vorbehalt Widerspruch erhoben worden ist; allerdings tritt das Abkommen im Verhältnis zwischen einem solchen Staat und dem widersprechenden Staat nicht in Kraft. Auch dieses System ist nicht befriedigend, besonders wenn es sich um sogenannte Normativverträge handelt. Vgl. hierzu C. G. Fenwick: *Reservations to Multilateral Treaties* (AJIL, Vol. 45, 1951, S. 145–148).

<sup>14)</sup> Über die Vorgeschichte siehe unten S. 697. Der Wortlaut des Konzessionsvertrags von 1933 ist abgedruckt in Cmd. 8425, veröffentlicht im Dezember 1951 sub tit. "Correspondence between His Majesty's Government in the United Kingdom and the Persian Government, and Related Documents concerning the Oil Industry in Persia, February 1951 to September 1951"; vgl. insbes. S. 9 ff.

<sup>15)</sup> CIJ Rec. 1952, S. 102.

<sup>16)</sup> Dies ist eine Zusammenfassung der vom Vereinigten Königreich gestellten Anträge; der volle Wortlaut befindet sich in ICJ Reports 1952, S. 95 f.

Am 22. Juni 1951 beantragte das Vereinigte Königreich gemäß Art. 41 des Statuts vorläufige Maßnahmen zur Sicherung des *status quo*. Diesem Antrag gab der IGH mit einer Stimmenmehrheit von 10 zu 2 durch Verfügung (*Order*) vom 5. Juli 1951 statt<sup>17)</sup> mit der Begründung, die Klägerin behaupte eine Verletzung des Völkerrechts; und da

“it cannot be accepted *a priori* that a claim based on such a complaint falls completely outside the scope of international jurisdiction”<sup>18)</sup>,

und da der Frage der Zuständigkeit in der Hauptsache dadurch nicht vorgegriffen werde, bezeichnete das Gericht konservatorische Maßnahmen, die, wenn Iran ihnen Folge geleistet hätte, geeignet gewesen wären, zunächst die weitere Ausbeutung der Ölfelder ohne Unterbrechung zu gewährleisten, ohne dem zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreit vorzugreifen.

Die Richter Winiański und Badawi Pasha führten dissidentierend aus, die Frage der Zuständigkeit, konservatorische Maßnahmen zu »bezeichnen«, hänge eng zusammen mit der Zuständigkeit in der Hauptsache; auch setze Art. 41 des Statuts das Vorhandensein eines Prozesses voraus, denn er stehe im Kapitel »Verfahren« (*Procedure*) und spreche von »Parteien«. Folglich sei der IGH nur dann zuständig für einstweilige Verfügungen, wenn er seine Zuständigkeit in der Hauptsache für »einigermaßen wahrscheinlich« halte:

«On ne saurait assurément demander qu'en cas de contestation la Cour tranchât définitivement la question de sa compétence avant d'indiquer des mesures conservatoires; dans un cas pareil, la demande risquerait de devenir sans objet; mais la Cour doit apprécier sa compétence comme raisonnablement probable» (S. 96).

Il nous est difficile d'admettre le point de vue d'après lequel, si *prima facie* l'incompétence n'est pas évidente, donc s'il existe une possibilité, si faible soit-elle, de compétence pour la Cour, elle peut indiquer des mesures conservatoires...» (S. 97).

Hudson sagt dazu, das Erfordernis der sogenannten Wahrscheinlichkeit lege dem IGH eine Beschränkung auf, die im Art. 41 des Statuts nicht

17) Vgl. hierzu ICJ Reports 1951, S. 89 ff.; die Mehrheit bestand aus den Richtern Basdevant (seinerzeit Präsident des IGH), Guerrero, Alvarez, Hackworth, Zoričić, Ch. de Visscher, Sir Arnold McNair, Klestad, Read und Hsu Mo; dissidentierend äußerten sich gemeinsam die Richter Winiański und Badawi Pasha. Da Iran sich in der ersten Prozeßphase darauf beschränkt hatte, schriftlich mitzuteilen, daß es die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestreite, erging die Verfügung in Abwesenheit Irans. Auch hatte Iran zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Recht in Anspruch genommen, nach Maßgabe des Art. 31 Abs. 3 des Statuts einen *ad hoc* Richter zu benennen. Im zweiten Stadium des Prozesses dagegen ernannte Iran Karim Sandjabi.

18) Loc. cit., S. 93.

vorgesehen sei. Wo aber die Jurisdiktion der Cour offensichtlich fehle, etwa weil keine Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 des Statuts abgegeben worden sei, sei dies ein im Rahmen des Art. 41 zu berücksichtigender Umstand.

Das Urteil des IGH über die Frage der *Zuständigkeit* erging am 22. Juli 1952<sup>19)</sup>. Gegenüber den oben wiedergegebenen Klageanträgen des Vereinigten Königreichs hatte sich Iran darauf beschränkt, die Zuständigkeit des IGH zu leugnen. Aus der Masse der beiderseitigen Argumente seien folgende herausgegriffen: Die Parteien und das Gericht gingen davon aus, daß die Zuständigkeit des IGH, wenn überhaupt, nur aus Art. 36 Abs. 2 des Statuts abgeleitet werden könne. Dementsprechend erhoben sich hauptsächlich die folgenden Fragen<sup>20)</sup>:

1. Welche Rechtswirkung kam der von Iran am 19. September 1932 abgegebenen Erklärung zu, durch die sich Iran gemäß Art. 36 Abs. 2 des Statuts verpflichtet hatte, die Gerichtsbarkeit des StIGH als bindend anzuerkennen?
2. Ergab sich die Zuständigkeit des IGH für den Fall, daß die Erklärung Irans sich nur auf von Iran nach dem 19. September 1932 abgeschlossene Verträge bezog, daraus, daß das Vereinigte Königreich für sich die Rechtswirkung gewisser vor 1932 mit Iran abgeschlossener Verträge in Anspruch nehmen konnte, die eine Meistbegünstigungsklausel enthielten, welche dem Vereinigten Königreich dadurch zugute kam, daß Iran mit gewissen Drittstaaten nach 1932 Verträge abgeschlossen hatte?
3. War der Konzessionsvertrag vom 29. April 1933, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß die Erklärung Irans sich nur auf nach dem Jahre 1932 abgeschlossene Verträge bezog, ein Vertrag im Sinne des Art. 36 Abs. 2 des Statuts, so daß er durch die Erklärung Irans gedeckt war und somit die Zuständigkeit des IGH begründete?

a) Das Gericht erklärte sich mit 9 gegen 5 Stimmen für unzuständig mit folgender Stellungnahme zu diesen drei Fragen<sup>21)</sup>:

<sup>19)</sup> Cf. ICJ Reports 1952, S. 93 ff.

<sup>20)</sup> Andere Fragen waren ebenfalls Gegenstand der Diskussion. Es ist jedoch nicht möglich, diese im Rahmen des vorliegenden Berichts alle einer eingehenden kritischen Betrachtung zu unterziehen. Es wird nur gelegentlich auf sie verwiesen werden.

<sup>21)</sup> Die Mehrheit bestand aus den Richtern Guerrero (der nach Maßgabe des Art. 13, Abs. 1 des «Règlement» das Amt des Präsidenten ausübte), Basdevant, Winiarski, Zoričić, Klaestad, Badawi Pasha, Hsu Mo, Armand-Ugon und Sandjabi (letzterer als *ad hoc* Richter fungierend). Sir Arnold McNair fügte der Mehrheitsentscheidung sein eigenes Urteil bei, in dem er im Ergebnis der Mehrheit zustimmte, so daß die Zuständigkeit in der Tat mit einer Stimmenmehrheit von 10 zu 4 verneint wurde. Die Richter Alvarez, Hackworth, Read und Carneiro fügten abweichende Urteile bei, in denen sie die Zuständigkeit bejahten.

1. Durch eine am 2. Oktober 1930 gemäß Art. 36 Abs. 2 des Statuts abgegebene Erklärung hatte sich Iran der Gerichtsbarkeit des StIGH unterworfen. Diese Erklärung, die Iran am 19. September 1932 ratifiziert hatte, lautete wie folgt<sup>22)</sup>:

«Le Gouvernement impérial de Perse déclare reconnaître comme obligatoire, de plein droit et sans convention spéciale, vis à vis de tout autre Etat acceptant la même obligation, c'est à dire sous condition de réciprocité, la juridiction de la Cour permanente de Justice internationale, conformément à l'article 36, paragraphe 2 du Statut de la Cour, sur tous les différends qui s'élèveraient après la ratification de la présente déclaration, au sujet de situations ou de faits ayant directement ou indirectement trait à l'application des traités ou conventions acceptés par la Perse et postérieurs à la ratification de cette déclaration . . . »<sup>23)</sup>.

Es erhob sich zunächst die Frage, ob Iran sich mit diesem Wortlaut der Gerichtsbarkeit des StIGH lediglich hinsichtlich solcher Verträge unterworfen hatte, die er nach dem 19. September 1932 abgeschlossen hatte, oder ganz allgemein hinsichtlich aller von ihm abgeschlossenen Verträge, gleichviel ob diese vor oder nach dem Jahre 1932 abgeschlossen waren. Iran behauptete, die Erklärung beziehe sich nur auf nach 1932 abgeschlossene Verträge, während das Vereinigte Königreich behauptete, sie beziehe sich auf alle von Iran abgeschlossenen Verträge, und die Worte «postérieurs à la ratification» seien nur auf die Worte «situations ou faits» anwendbar. Das Vereinigte Königreich behauptete also, der IGH sei deshalb zuständig, weil die Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien nach 1932 entstanden war, und es sei gleichgültig, ob sich diese Meinungsverschiedenheit auf vor oder nach 1932 abgeschlossene Verträge beziehe<sup>24)</sup>.

Rein grammatikalisch waren nach Ansicht des Gerichts beide Auslegungen möglich, und das Gericht hielt es daher für erforderlich, auf die Vorgeschichte der iranischen Erklärung zurückzugreifen. Iran habe bereits am 10. Mai 1927 allen betroffenen Staaten mitgeteilt, es werde in Zukunft das System der Kapitulationen nicht mehr anerkennen, und damit zu erkennen gegeben, daß

<sup>22)</sup> Da die Erklärung Irans enger gefaßt war als die vom Vereinigten Königreich am 28. 2. 1940 abgegebene Erklärung, war es selbstverständlich, daß das Gericht sich auf die iranische Erklärung stützen mußte (ICJ Reports 1952, S. 103). Der Wortlaut der Erklärungen befindet sich in YB 1951–1952, S. 190 bzw. S. 196. Erwähnenswert ist weiterhin, daß die iranische Regierung am 9. 7. 1951 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilte, Iran betrachte sich fortan nicht mehr als durch die Erklärung gebunden (YB 1951–1952, S. 190).

<sup>23)</sup> Es folgten gewisse Vorbehalte, die im vorliegenden Zusammenhang unerheblich sind (Hervorhebung vom Verfasser).

<sup>24)</sup> Nach dieser Behauptung war die Erklärung so auszulegen, als sei der IGH zuständig für «. . . tous les différends qui s'élèveraient après la ratification . . . au sujet de situations ou de faits postérieurs à la ratification . . . ».

es fortan keine Verträge mehr abschließen werde, die irgendwie mit diesem System etwas zu tun haben<sup>25)</sup>. Es sei daher nicht anzunehmen, daß Iran sich freiwillig in Bezug auf Verträge, auf denen möglicherweise noch das Stigma der Kapitulationen lastete, der Gerichtsbarkeit des StIGH hätte unterwerfen wollen. Bestärkt wurde das Gericht in dieser Ansicht durch die Tatsache, daß am 14. Juni 1931, d. h. einige Monate nachdem Iran die Erklärung gemäß Art. 36, Abs. 2 abgegeben hatte, ein iranisches Gesetz erging, das den Vorbehalt Irans zu der bereits abgegebenen Erklärung wie folgt formulierte: «au sujet de tout différend . . . ayant trait . . . à l'exécution des traités . . . que le gouvernement aura acceptés après la ratification de cette déclaration»<sup>26)</sup>. Somit kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß die iranische Erklärung sich nur auf solche Verträge bezog, die Iran nach dem Jahre 1932 abgeschlossen hatte.

2. Es erhob sich nunmehr die zweite Frage, d. h. die Frage, ob es Verträge gab, die Iran nach 1932 abgeschlossen hatte und auf die sich das Vereinigte Königreich Iran gegenüber berufen konnte, um die Zuständigkeit des IGH zu begründen. Da das Vereinigte Königreich selbst derartige Verträge mit Iran nicht abgeschlossen hatte, konnte es sich höchstens auf solche Verträge berufen, die Iran mit Drittstaaten abgeschlossen hatte und deren Inhalt dem Vereinigten Königreich auf Grund von Meistbegünstigungsklauseln zugute kommen konnte, die in vor dem Jahre 1932 zwischen England und Iran abgeschlossenen Verträgen enthalten waren.

Zwischen dem Vereinigten Königreich und Iran bestand ein Vertrag aus dem Jahre 1857, dessen Art. IX vorsah, daß den Staatsbürgern der Vertragsparteien die gleiche Behandlung zukommen solle wie den Staatsbürgern der meistbegünstigten Nation<sup>27)</sup>. Eine ähnliche Bestimmung war in dem zwischen dem Vereinigten Königreich und Iran abgeschlossenen Handelsvertrag von 1903 enthalten. Im Jahre 1934 schloß Iran einen Vertrag mit Dänemark, der die folgende Bestimmung enthielt: »Die Staatsbürger der Vertragsparteien sollen jeweils im Staatsgebiet der anderen Vertragspartei, sowohl bezüglich ihrer Person als auch ihrer Güter, gemäß den Grundsätzen und der Praxis des allgemeinen Völkerrechts aufgenommen und behandelt werden . . .«<sup>28)</sup>.

<sup>25)</sup> Sir Arnold McNair drückte sich wie folgt aus: "These historical considerations make it easier for me to understand why the Iranian Government should desire to start with a clean slate in regard to the compulsory jurisdiction of the Court and to limit its obligations in that regard to treaties and conventions accepted by it after 19 September 1952" (vgl. hierzu ICJ Reports 1952, S. 120).

<sup>26)</sup> Loc. cit., S. 106. Sir Arnold McNair dagegen zog es vor, diesem Gesetz als rein innerstaatlicher Willensbekundung keinerlei Bedeutung beizumessen; ibidem, S. 121.

<sup>27)</sup> Cf. ICJ Reports 1952, S. 108.

<sup>28)</sup> Übersetzung des Verfassers. Das Vereinigte Königreich führte weiterhin Verträge an, die Iran in den Jahren 1934 und 1937 mit der Schweiz und der Türkei abgeschlossen hatte und die eine ähnliche Bestimmung enthielten.

Zunächst ging der IGH davon aus, daß Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Iran die Verträge aus den Jahren 1857 und 1903 waren. Diese Verträge seien offensichtlich von der Erklärung Irans nicht gedeckt, da Iran sie vor 1932 abgeschlossen habe. Daher könne sich das Vereinigte Königreich auch nicht auf darin enthaltene Meistbegünstigungsklauseln berufen.

Das Vereinigte Königreich machte aber weiterhin geltend, daß Dänemark mit dem Inkrafttreten des dänisch-iranischen Vertrags automatisch das Recht erhielt, in etwaigen auf diesen Vertrag bezüglichen Streitfällen die Gerichtsbarkeit des IGH anzurufen, und daß dem Vereinigten Königreich das gleiche Recht zuerkannt werden müsse, da es sonst nicht die ihm als meistbegünstigter Nation zukommenden Rechte haben würde. Zu diesem Vorbringen bemerkte die Mehrheitsentscheidung, daß das Recht Dänemarks, den IGH anzurufen, deshalb bestünde, weil der Vertrag mit Dänemark gerade nach 1932 abgeschlossen worden war. Die vor 1932 abgeschlossenen englisch-iranischen Verträge dagegen hätten mit Fragen der Gerichtsbarkeit nichts zu tun gehabt und die in ihnen enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln seien daher für derartige Fragen unerheblich. Das Ergebnis wurde wie folgt zusammengefaßt:

“The Court must, therefore, find in regard to the Iranian-Danish Treaty of 1934, that the United Kingdom is not entitled, for the purpose of bringing its present dispute with Iran under the terms of the Iranian Declaration, to invoke its Treaties of 1857 and 1903 with Iran, since those Treaties were concluded before the ratification of the Declaration; that the most-favoured-nation clause contained in those Treaties cannot thus be brought into operation; and that, consequently, no treaty concluded by Iran with any third party can be relied upon by the United Kingdom in the present case”<sup>29)</sup>.

Sir Arnold M c N a i r war derselben Ansicht, er formulierte jedoch seine Begründung etwas anders: Es bestehe im allgemeinen eine Vermutung, daß ein Staat, der sich auf Grund eines mit einem anderen Staat abgeschlossenen Vertrags der Gerichtsbarkeit des IGH unterwirft, dies nur gegenüber diesem Staat tue. Abgesehen von dieser Vermutung sei die Auslegung zu gewaltsam, daß ein Vertrag aus dem Jahre 1857 in Verbindung mit einem Vertrag aus dem Jahre 1934 »ein von Persien nach dem 19. September 1932 angenommener Vertrag« («un traité ou une convention accepté par la Perse après le 19 septembre 1932») sei<sup>30)</sup>.

3. Zuletzt erhob sich die überaus wichtige und interessante Frage, ob der Konzessions-Vertrag vom 29. April 1933, eine Vereinbarung also, die offen-

<sup>29)</sup> Cf. ICJ Reports 1952, S. 110.

<sup>30)</sup> Loc. cit., S. 122 f.



sichtlich nach dem 19. September 1932 zustande gekommen war, als »Vertrag« im Sinne der iranischen Erklärung angesehen werden konnte. Diese Frage wurde verneint. Das Gericht bezeichnete die Konzession als einen rein privatrechtlichen Vertrag zwischen einer Regierung und einer ausländischen Gesellschaft, der mit einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen souveränen Staaten nicht das geringste zu tun habe. Hiermit war jedoch die Frage nicht erledigt, denn die Konzession war unter etwas außergewöhnlichen Umständen zustande gekommen: Sie war an die Stelle einer ursprünglich im Jahre 1901 einem gewissen *D'Arcy* gewährten Konzession getreten, und die Anglo-Iranian Oil Company war die Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Konzessionsärs, dessen Konzession unter normalen Umständen weit über das Jahr 1933 hinaus (bis 1961) fortgedauert hätte. Im November 1932 jedoch kündigte die persische Regierung diese Konzession, und am 19. Dezember 1932 wandte sich das Vereinigte Königreich, nachdem es vergeblich gegen diese einseitige Kündigung protestiert hatte, an den Völkerbundsrat, der die Sache auf seine Tagesordnung setzte. *Dr. Beneš* vermochte als Berichterstatter das Vereinigte Königreich und Persien dazu zu bewegen, zunächst das Verfahren vor dem Völkerbundsrat auszusetzen, um direkte Verhandlungen zwischen der persischen Regierung und der Gesellschaft zu ermöglichen. Diese Verhandlungen führten zum Abschluß des Konzessionsvertrags vom 29. April 1933, und gegen Ende 1933 wurde die Angelegenheit von der Tagesordnung des Völkerbundsrats abgesetzt.

Das Vereinigte Königreich stützte sich auf diesen Tatbestand und behauptete, der Vertrag zwischen der persischen Regierung und der Gesellschaft begründe mehr als nur ein privatrechtliches Rechtsverhältnis und es komme ihm der Doppelcharakter eines privatrechtlichen und zugleich völkerrechtlichen Vertrags zu. Das Gericht wies diese Behauptung mit der Begründung zurück, daß die Tätigkeit der englischen Regierung in den Jahren 1932 und 1933 lediglich darin bestanden habe, einer englischen Gesellschaft den dieser zukommenden diplomatischen Schutz zu gewähren, ohne jedoch damit selbst vertragliche Verpflichtungen zu übernehmen. Somit könne der Konzession nicht die Eigenschaft eines völkerrechtlichen Vertrags zugesprochen werden<sup>31)</sup>.

Mit der Beantwortung der hier erwähnten drei Hauptfragen erübrigte sich jede weitere Begründung, und das Gericht mußte zu dem Schluß kommen, daß seine Zuständigkeit nicht gegeben war. Die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen wurden dementsprechend aufgehoben. Fragen wie etwa die, ob die Verstaatlichung eines ausländischen Unternehmens unter analoger Anwendung des Art. 2 Abs. 7 der Satzung der Vereinten Nationen der Gerichts-

<sup>31)</sup> Loc. cit., S. 112.

barkeit des IGH entzogen ist, ob die Verstaatlichung unter der Voraussetzung zulässig ist, daß angemessene und sofortige Entschädigung geleistet wird, welche Bedeutung der Erklärung der englischen Regierung beizumessen war, daß sie das Prinzip der Verstaatlichung der iranischen Ölindustrie anerkenne<sup>32)</sup>, und viele andere mußten unbeantwortet bleiben<sup>33)</sup>.

b) Von den vier Sondervoten sind besonders die der dissentierenden Richter *H a c k w o r t h* und *R e a d* interessant, die sich eingehend mit der Frage der Rechtswirkung der in den Verträgen von 1857 und 1903 enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln beschäftigen. Richter *H a c k w o r t h* teilte die Ansicht der Mehrheit, daß die iranische Erklärung sich nur auf solche Verträge beziehe, die Iran nach 1932 abgeschlossen hatte, und daß die Konzession nicht als völkerrechtlicher Vertrag gewertet werden könne. Dagegen legte er die in den Verträgen von 1857 und 1903 enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln anders aus als die Mehrheit. Er ging davon aus, daß es gerade der dänisch-iranische Vertrag von 1934 war, dem grundsätzliche Bedeutung zukam. Durch diesen Vertrag habe sich Iran verpflichtet, fremden Staatsbürgern diejenige Behandlung zukommen zu lassen, die die allgemeinen Grundsätze und die allgemeine Praxis des Völkerrechts erfordern. Richter *H a c k w o r t h* meinte, es seien diese Grundsätze, deren Verletzung das Vereinigte Königreich rügte, und der Anspruch des Vereinigten Königreichs auf Behandlung seiner Staatsbürger nach Maßgabe des dänisch-iranischen Vertrags kristallisierte sich in dem Augenblick, als dänische Staatsbürger diese Rechte geltend machen konnten. Richter *H a c k w o r t h* ging natürlich nicht so weit, zu sagen, Iran habe diese Rechte in der Tat verletzt, denn dies wäre über die Frage der Zuständigkeit hinausgegangen, aber er traf die Feststellung, daß die Verpflichtung sich auf Grund der in den alten Verträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln nach 1932 kristallisiert hatte und daher durch die iranische Erklärung gedeckt war<sup>34)</sup>.

Richter *R e a d* stellte ab auf die in der iranischen Erklärung enthaltenen Worte *directement ou indirectement*, deren Einfügung ergebe, daß die Er-

<sup>32)</sup> Die hierauf bezügliche Note des englischen Chargé d'Affaires in Teheran an den iranischen Außenminister vom 3. 8. 1951 lautete wie folgt: "His Majesty's Government recognise on their behalf and on that of the Company, the principle of the nationalisation of the oil industry in Iran" (Cf. Cmd. 8425, S. 53).

<sup>33)</sup> Alle diese und andere Fragen waren in den Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung behandelt worden, und auf die Tatsache, daß Iran sich auf derartige Fragen eingelassen hatte, stützte das Vereinigte Königreich die Behauptung, Iran habe mit dieser Einlassung die Zuständigkeit des IGH anerkannt, es liege also ein sogenanntes *forum prorogatum* vor. Diese Behauptung war völlig unhaltbar, und das Gericht tat sie mit der Bemerkung ab, Iran habe von Anfang an klar zu erkennen gegeben, er könne die Zuständigkeit des IGH nicht anerkennen (ICJ Reports 1952, S. 114).

<sup>34)</sup> Loc. cit., S. 141.

klärung Irans sich nicht auf nach 1932 abgeschlossene Verträge beschränkte. Nach seiner Ansicht begründete sich der Anspruch des Vereinigten Königreichs »direkt« auf die in den Verträgen von 1857 und 1903 enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln und »indirekt« auf den dänisch-iranischen Vertrag von 1934. Dies genüge zur Begründung der Zuständigkeit des IGH<sup>35</sup>). Die Frage, ob der Konzessionsvertrag von 1933 eine völkerrechtliche Verbindlichkeit begründete, wurde von Richter *Read* offengelassen, da es seiner Ansicht nach eine Frage war, die über die Zuständigkeitsphase hinausging und daher erst in einem späteren Stadium des Prozesses als Substanzfrage hätte gelöst werden können.

Richter *Alvarez* bejahte die Zuständigkeit des IGH mit der Begründung, daß in Fällen, in denen es sich um die Ausübung des Rechts eines Staats handelt, seine Staatsbürger zu beschützen, der IGH auch dann zuständig sei, wenn der beklagte Staat eine Erklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 des Statuts nicht abgegeben hat. Er stützte sich hierbei zum Teil auf das Gutachten des IGH im *Reparations for Injuries*-Fall, in dem die Verantwortlichkeit auch von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen für von ihnen begangene völkerrechtliche Delikte bejaht worden war<sup>36</sup>). Die unbeschränkte Zuständigkeit des IGH in Fällen, in denen es sich um das Schutzrecht von Staaten zugunsten ihrer Staatsbürger handelt, wurde von Richter *Alvarez* wie folgt formuliert:

«L'État responsable peut donc être actionné devant la Cour sans qu'il y ait lieu de rechercher s'il a accepté ou non sa juridiction ou s'il a adhéré à la clause de l'article 36, n° 2, de son Statut»<sup>37</sup>).

Mit den speziellen dem Gericht vorliegenden Fragen betreffend die Auslegung der iranischen Erklärung und die Rechtswirkung der Meistbegünstigungsklausel beschäftigte sich Richter *Alvarez* nicht; dagegen ging er über die Frage der Zuständigkeit erheblich hinaus, indem er der Meinung Ausdruck gab, die dem Gericht vorliegende Frage falle nicht in den *domaine réservé* Irans, seiner Ansicht nach ein weiterer Grund, die Zuständigkeit zu bejahen<sup>38</sup>).

<sup>35</sup>) Ibidem, S. 147. Wie bereits ausgeführt, bezog sich die iranische Erklärung auf Tatbestände «... ayant directement ou indirectement trait à l'application des traités ... acceptés par la Perse ...».

<sup>36</sup>) Loc. cit., S. 133. Vgl. *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations* (ICJ Reports 1949, S. 174 ff. und diese Zeitschrift, Band 14, S. 526 ff.). Die obige Schlußfolgerung erscheint abwegig, denn im *Injuries*-Fall handelte es sich um ein Gutachten und nicht um eine konkrete Streitfrage; außerdem stand auch gar nicht das Problem zur Diskussion, ob und unter welchen Umständen der IGH in derartigen Fällen angerufen werden kann.

<sup>37</sup>) Vgl. ICJ Reports 1952, S. 133.

<sup>38</sup>) Das abweichende Urteil von Richter *Alvarez* ist überaus bedenklich. Es steht

Richter *Carneiro* bejahte die Zuständigkeit auf Grund der Anwendbarkeit des dänisch-iranischen Vertrags von 1934 in Verbindung mit den englisch-iranischen Verträgen von 1857 und 1903<sup>39)</sup>.

Nachdem der IGH sich für unzuständig erklärt hatte, unternahm die Gesellschaft noch einen letzten Versuch, die iranische Regierung zur *schiedsgerichtlichen* Erledigung des Prozesses zu veranlassen. Art. 22 des Konzessionsvertrags sah vor, daß alle zwischen der iranischen Regierung und der Gesellschaft entstehenden Differenzen schiedsgerichtlich erledigt werden sollten und daß jede der Parteien das Recht habe, je einen Schiedsrichter zu ernennen. Den so ernannten Schiedsrichtern stand nach Maßgabe des Vertrags das Recht zu, einen Schiedsobmann zu wählen; für den Fall, daß sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen könnten, war vorgesehen, daß auf Antrag der einen oder anderen Partei die Ernennung des Obmanns durch den Präsidenten des StIGH erfolgen sollte. Dementsprechend wandte sich die Gesellschaft nunmehr an den Präsidenten des IGH mit der Bitte, nach Maßgabe des Art. 22 der Konzession einen Obmann zu ernennen. Sie stützte sich hierbei auf Art. 37 des Statuts und machte geltend, der IGH sei der Rechtsnachfolger des StIGH und unter analoger Anwendung dieses Artikels müsse angenommen werden, die dem Präsidenten des StIGH zustehenden Rechte könnten nunmehr von dem Präsidenten des IGH ausgeübt werden. Am 11. Oktober 1952 teilte Vize-Präsident *Guerrero* der Gesellschaft mit, daß dem Antrag nicht stattgegeben werden könne, da die Vertragsparteien seit Errichtung des IGH keinerlei Schritte unternommen hätten, dem Präsidenten diejenigen Befugnisse zu übertragen, die sie zur Zeit des Bestehens des StIGH dem Präsidenten des letzteren übertragen hatten. Überdies befasse sich Art. 37 des Statuts nur mit gerichtlicher Erledigung von Streitfällen, nicht aber mit anderen Funktionen des Gerichtshofs<sup>40)</sup>.

### Der britisch-norwegische Fischerei-Streit

Am 12. Juli 1935 erließ die norwegische Regierung ein Dekret, das für das Gebiet nördlich des 66. Breitengrads (genauer: nördlich von 66° 28' 48''), d. h. also für das Gebiet nördlich des Polarkreises, eine Hoheitsgewässer-

---

vollkommen im Widerspruch zu dem allgemein anerkannten Grundsatz, der in Art. 36, Abs. 2 des Statuts Ausdruck gefunden hat. Überdies würde die fast uferlose Ausdehnung der Zuständigkeit des IGH, die Richter *Alvarez* postuliert, in der Praxis eher zu einer Beschränkung als zu einer Ausdehnung der Zuständigkeit führen.

<sup>39)</sup> Auch dieses Urteil enthält einige bedenkliche Formulierungen, die in gewisser Hinsicht bereits Fragen der Substanz des Prozesses vorgreifen.

<sup>40)</sup> Vgl. YB 1952-1953, S. 45.

Zone abgrenzte, innerhalb deren der Fischfang norwegischen Staatsbürgern vorbehalten sein sollte<sup>41)</sup>. Dem Dekret war eine Karte beigegefügt, auf der die Grundlinien (*base-lines*) aufgezeichnet waren, von denen aus eine Vier-Seemeilen-Zone berechnet wurde, innerhalb deren nach dem Inhalt des Dekrets ausländischen Staatsbürgern der Fischfang untersagt war<sup>42)</sup>.

Es handelte sich nicht darum, festzustellen, ob Norwegen Anspruch auf eine Vier-Seemeilen-Zone anstatt einer Drei-Seemeilen-Zone erheben konnte, sondern darum, ob die in dem Dekret festgelegten Grundlinien mit dem allgemeinen Völkerrecht vereinbar waren. Daß Norwegen einen Anspruch auf eine Zone von vier Seemeilen habe, wurde vom Vereinigten Königreich nicht bestritten<sup>43)</sup>. Weiterhin wurde als unbestritten unterstellt, daß es sich hier nicht allein um die Frage vorbehaltener Fischerei-Rechte, sondern um den gesamten Fragenkomplex der norwegischen Hoheitsgewässer handelte. Für den Fall also, daß das norwegische Dekret für mit dem Völkerrecht im Einklang stehend erachtet werden sollte, wurde allerseits zugegeben, daß die in dem Dekret festgelegte Zone als Bestandteil der norwegischen Hoheitsgewässer gelten mußte.

Das norwegische Dekret stützte sich bei Festlegung der Grundlinien auf das sogenannte norwegische System, dessen Hauptmerkmale wie folgt zusammengefaßt werden können:

1. Die Grundpunkte (*base points*), zwischen denen die zahlreichen Grundlinien zu ziehen sind, bestehen aus den am weitesten hervorstehenden Punkten des Festlandes, sowie den dem Festland am weitesten vorgelagerten Inseln, vorausgesetzt daß letztere nicht ständig unter Wasser stehen;

2. es ist zulässig, diese Grundpunkte durch das Ziehen von geraden Linien miteinander zu verbinden;

3. diese geraden Linien können beliebig lang sein, d. h. eine Maximallänge von sechs bzw. zehn Seemeilen braucht nicht eingehalten zu werden.

Obwohl zugegeben wurde, daß die Grundlinien, unbeschadet der Tatsache, daß sie gerade gezogen werden können, der allgemeinen Richtung der Küste folgen müssen, war es natürlich von vornherein klar, daß dieses Zugeständnis nicht die Tatsache aus der Welt schaffen konnte, daß die von den Grundlinien

---

<sup>41)</sup> Übersetzung des Dekrets in ICJ Reports 1951, S. 158.

<sup>42)</sup> Es empfiehlt sich, bei den hier folgenden Ausführungen eine stark vergrößerte Karte bei der Hand zu haben. Der sehr eingehende und kritische Artikel von C. H. M. Waldock, *The Anglo-Norwegian Fisheries Case* (BYIL Vol. 28 (1951), S. 114–171), enthält auf S. 115 eine nützliche Karte in Schwarz- und Weißdruck, auf der die in dem norwegischen Dekret festgelegten Grundlinien eingezeichnet sind.

<sup>43)</sup> Zur Anerkennung dieses Anspruchs genügte bereits die Feststellung, daß Norwegen die Nordsee-Konvention von 1882 nicht unterzeichnet hatte; vgl. die seinerzeitige Erklärung des norwegischen Vertreters in ICJ Reports 1951, S. 179.

aus berechnete Vier-Seemeilen-Zone an zahlreichen Punkten weit mehr als vier Seemeilen von der Küste entfernt war.

### 1. Das Urteil vom 18. Dezember 1951

Mit 10 gegen 2 Stimmen entschied der IGH am 18. Dezember 1951<sup>44)</sup>: Das in dem norwegischen Dekret vom 12. Juli 1935 enthaltene System der Abgrenzung der Fischerei-Zone verstößt nicht gegen das Völkerrecht<sup>45)</sup>. Mit einer Mehrheit von 8 zu 4 wurde entschieden, daß die konkreten, unter Anwendung dieses Systems gezogenen Grundlinien mit dem Völkerrecht vereinbar seien<sup>46)</sup>.

Das Gericht begnügte sich mit der Beantwortung der ihm *in concreto* vorliegenden Fragen und gab dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Entscheidung allgemein auf staatliche Hoheitsgewässer anwendbarer Rechtsgrundsätze nicht statt. Es handelte sich hier um die Frage der Begrenzung norwegischer Hoheitsgewässer und nicht um die Frage der Begrenzung staatlicher Hoheitsgewässer überhaupt. Ferner, soweit es um Fragen der zulässigen Breite von Buchten ging, handelte es sich um norwegische Buchten nördlich des Polarkreises und nicht um Buchten im allgemeinen. Wie noch zu zeigen sein wird, besteht die Gefahr, daß andere Länder, die glauben, ähnliche Probleme zu haben wie Norwegen, sich auf das vorliegende Urteil stützen werden, um Ansprüche auf außergewöhnlich breite Hoheitsgewässer geltend zu machen. Derartige Ansprüche finden in dem Urteil keine allgemeine Stütze.

Der Gerichtshof ging davon aus, daß es unmöglich sei, längs der norwegischen Küste die Trennungslinie zwischen Land und Wasser immer genau festzustellen. Normalerweise sei die Küstenlinie gleichzeitig die Trennungslinie zwischen Land und Wasser, im Norden Norwegens dagegen, wo die Küstenlinie gekrümmt ist und wo ihr zahlreiche Fjorde und Inseln vorgelagert sind,

<sup>44)</sup> Cf. ICJ Reports 1951, S. 116 ff.

<sup>45)</sup> Die Mehrheit bestand aus den Richtern Basdevant (Präsident), Guerrero, Alvarez, Hackworth, Winiarski, Zoričić, de Visscher, Klæstad, Badawi Pasha und Hsu Mo. Die Richter Sir Arnold McNair und Read votierten abweichend, während Richter Alvarez, der der Mehrheit beistimmte, dem Mehrheitsurteil seine eigene Begründung beifügte. Richter Hackworth begnügte sich mit der Bemerkung, er erkenne den Anspruch Norwegens auf die streitige Zone auf Grund eines sogenannten historischen Titels an.

<sup>46)</sup> Hierin schlossen sich die Richter McNair und Read, wie oben, nicht der Mehrheit an. Außerdem wich Richter Hsu Mo von der Mehrheit ab, indem er ausdrücklich die Zonen des Svaerholthavet und des LoppHAVet von den Norwegen zustehenden Hoheitsgewässern ausschloß. Wer der vierte Richter war, der von der Mehrheitsentscheidung in dieser Frage abwich, ist nicht ersichtlich. Im Svaerholthavet und im LoppHAVet hatten die Grundlinien eine Länge von etwa 44 bzw. 39 Seemeilen.

müsse praktisch das, was an anderen Küsten als Küstenlinie gilt, mit der Außenlinie des Skjaergaard identifiziert werden. Selbst das Vereinigte Königreich gab zu, daß der Skjaergaard und das Festland ein nicht zu unterscheidendes Ganzes darstellen. Demgemäß wurden diese sogenannten geographischen Realitäten dem Urteil zugrunde gelegt. Weiterhin wurde dem Umstand Bedeutung beigemessen, daß die Bewohner des betroffenen Gebiets seit unvordenklichen Zeiten vom Fischfang gelebt hatten. Diese Gesichtspunkte also bildeten für das Gericht die Voraussetzungen, unter denen die Frage zu prüfen war, ob das Dekret gegen das Völkerrecht verstieß<sup>47)</sup>.

Grundsätzlich, so meinte das Gericht, sei ein Staat berechtigt, seine eigenen Hoheitsgewässer abzugrenzen, aber nur unter Beachtung des Völkerrechts:

«La délimitation des espaces maritimes a toujours un aspect international; elle ne saurait dépendre de la seule volonté de l'Etat riverain telle qu'elle s'exprime dans son droit interne. S'il est vrai que l'acte de délimitation est nécessairement un acte unilatéral, parce que l'Etat riverain a seul qualité pour y procéder, en revanche la validité de la délimitation à l'égard des Etats tiers relève du droit international»<sup>48)</sup>.

Weiterhin wurde ausgeführt, daß einem Staat ein gewisser Spielraum eingeräumt werden müsse, bei der Abgrenzung seiner Hoheitsgewässer praktischen Erfordernissen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Voraussetzung sei allerdings immer, daß ein Staat beim Ziehen der Grundlinien der allgemeinen Richtung der Küste folgt:

«... tout en reconnaissant à cet Etat la latitude qui doit lui appartenir pour adapter sa délimitation aux besoins pratiques et aux exigences locales, le tracé des lignes de base ne peut s'écarter de façon appréciable de la direction générale de la côte»<sup>49)</sup>.

Wie verhielt sich nun das sogenannte norwegische System und dessen praktische Anwendung zu den hier bezeichneten Erfordernissen?

a) Das Gericht verwies auf eine Anzahl Dekrete, die im Laufe des 19. Jahrhunderts in Norwegen erlassen worden waren und in denen Norwegen nach Ansicht des Gerichts klar zu erkennen gegeben hatte, daß es diese Dekrete als praktische Anwendungsformen geltenden Völkerrechts betrachte.

<sup>47)</sup> ICJ Reports 1951, S. 128. Vor allem Sir Arnold McNair wendet sich dagegen, wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen irgendeine Bedeutung beizumessen: "In my opinion the manipulation of the limits of territorial waters for the purpose of protecting economic and other social interests has no justification in law; moreover the approbation of such a practice would have a dangerous tendency in that it would encourage States to adopt a subjective appreciation of their rights instead of conforming to a common international standard": Loc. cit., S. 169.

<sup>48)</sup> Ibidem, S. 132; so auch Richter Alvarez, S. 150.

<sup>49)</sup> Loc. cit., S. 133.

Insbesondere das Dekret vom 16. Oktober 1869 sah u. a. bereits eine 26 Seemeilen lange Grundlinie vor, und das Gericht schloß aus dieser Tatsache, daß Norwegen sich zumindest seit 1869 des sogenannten norwegischen Systems bedient hatte<sup>50</sup>). Ein solches System, das etwas aus dem Rahmen des üblichen fällt, kann naturgemäß nur dann anderen Staaten entgegengehalten werden, wenn diese gegen seine Anwendung keinen Widerspruch erhoben haben.

Das Gericht kam zu dem Schluß, daß das norwegische System allgemein bekannt gewesen sei und daß andere Staaten nicht dagegen protestiert hätten. Der Einwand des Vereinigten Königreichs, ihm sei weder das System als solches noch das Dekret von 1869 bekannt gewesen, wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Vereinigte Königreich als Nordsee-Staat sich nicht mit Unkenntnis entschuldigen könne; überdies habe es an der Konferenz von 1882 teilgenommen und müsse daher gewußt haben, daß Norwegen das Nordsee-Abkommen von 1882 deshalb nicht unterzeichnete, weil es sich nicht den in diesem enthaltenen Bestimmungen über die Begrenzung staatlicher Hoheitsgewässer habe unterwerfen wollen<sup>51</sup>).

Zur Frage der Vereinbarkeit des norwegischen Systems mit den Grundsätzen des Völkerrechts bemerkte die Mehrheitsentscheidung abschließend:

«La Cour est ainsi amenée à conclure que la méthode des lignes droites, consacrée par le système norvégien, a été imposée par la géographie particulière de la côte norvégienne; que, dès avant la naissance du différend, cette méthode avait été consolidée par une pratique constante et suffisamment longue en face de laquelle l'attitude des gouvernements atteste que ceux-ci ne l'ont pas considérée comme étant contraire au droit international»<sup>52</sup>).

b) Die zweite Frage, mit der sich das Gericht beschäftigte, war die, ob die auf der norwegischen Karte verzeichneten Grundlinien tatsächlich mit dem norwegischen System im Einklang standen. Das Vereinigte Königreich behauptete, die Grundlinie zwischen den Punkten 11 und 12, die den Svaer-

<sup>50</sup>) Wie bereits ausgeführt, läßt das norwegische System beliebig lange Grundlinien zu. Soweit es sich um gerade Linien handelt, die die äußersten Punkte der Öffnung einer Bucht verbinden, hatte das Vereinigte Königreich behauptet, daß mit Ausnahme sogenannter historischer Buchten nur solche Buchten Hoheitsgewässer seien, deren Öffnung weniger als 10 Seemeilen breit ist. Hierzu bemerkte das Gericht: "... the ten-mile rule has not acquired the authority of a general rule of international law" (vgl. ICJ Reports 1951, S. 131).

<sup>51</sup>) H. A. Smith, *The Anglo-Norwegian Fisheries Case* (BYIL Vol. 7, 1953, S. 283–307), spricht die interessante Vermutung aus, das Vereinigte Königreich habe möglicherweise gegen das Dekret von 1869 deshalb keinen Widerspruch erhoben, weil es seine eigenen Ansprüche auf die "King's Chambers" nicht habe präjudizieren wollen (loc. cit., S. 290). Seit der Entscheidung des Court of Appeal im *Fagernes* Fall (1927) P. 311, wird ein solcher Anspruch, der auch vorher schon problematisch war, nicht mehr geltend gemacht.

<sup>52</sup>) Vgl. ICJ Reports 1951, S. 139.



holthavet abgrenzt und eine Länge von etwa 39 Seemeilen hat, sei keine Bucht und die hier gezogene Verbindungslinie sei aus diesem Grunde unzulässig. Die Mehrheitsentscheidung gab diesem Einwand aus geographischen Erwägungen nicht statt. Ferner kritisierte das Vereinigte Königreich die Linie, die den LoppHAVET abgrenzt, weil angeblich diese Linie nicht der allgemeinen Richtung der Küste folge. Auch dieser Einwand wurde zurückgewiesen, einmal deshalb, weil die Abweichung von der allgemeinen Richtung der Küste nach Ansicht des Gerichts überaus geringfügig war, und zum anderen deshalb, weil Norwegen auf Grund eines einem norwegischen Marineoffizier im 17. Jahrhundert gewährten ausschließlichen Fischfang-Privilegs einen sogenannten historischen Anspruch auf den LoppHAVET geltend machen konnte<sup>53</sup>).

## 2. Die abweichenden Voten der Richter McNair und Read

Für Sir Arnold McNair bestand kein Zweifel, daß nach allgemein anerkannter Praxis die Grundlinie nicht eine imaginäre Linie, sondern eine solche ist, die der Küstenlinie bei Ebbe folgen muß:

“There is an overwhelming consensus of opinion amongst maritime States to the effect that the base-line of territorial waters, whatever their extent may be, is a line which follows the coastline along low-water mark and not a series of imaginary lines drawn by the coastal State for the purpose of giving effect, even within reasonable limits, to its economic and other social interests and to other subjective factors”<sup>54</sup>).

Das Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigten, verneinte McNair. Er führte aus, die norwegische Küste sei keineswegs die einzige, die geographische Besonderheiten aufweist. Ferner sei die Behauptung Norwegens, das Vereinigte Königreich habe das norwegische System als zulässig anerkannt, unzutreffend, da Norwegen nie eindeutig zu erkennen gegeben habe, daß es ein derartiges System allgemein zur Anwendung zu bringen beabsichtigte.

Damit kam McNair zu dem Schluß, daß das norwegische Dekret mit dem Völkerrecht nicht vereinbar sei und den Grundsatz der Freiheit der Meere gefährde<sup>55</sup>).

<sup>53</sup>) Das Sondervotum des Richters Hsu Mo bezog sich nur auf die Unvereinbarkeit dieser beiden Linien mit dem norwegischen System. Abgesehen davon hielt er das System als solches für zulässig. In Bezug auf die Grundlinien des Svaerholthavet und des LoppHAVET bemerkte er folgendes: “My conclusion is that neither by the test of conformity with the general direction of the coast, nor on historical grounds, can the two base-lines drawn across the Svaerholthavet and LoppHAVET be considered as being justifiable under the principles of international law” (ICJ Reports 1951, S. 157).

<sup>54</sup>) Loc. cit., S. 161.

<sup>55</sup>) Ibidem, S. 185.

Auch Richter *Re ad* bezeichnete die Lehre von der Küstenlinie als allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts. Demnach könne das norwegische System nur unter der einen oder der anderen der folgenden Voraussetzungen für zulässig erachtet werden:

- (a) daß das Recht, die eigenen Hoheitsgewässer abzugrenzen, von der allgemeinen Hoheitsbefugnis eines Staats abgeleitet werden kann;
- (b) daß das Völkergewohnheitsrecht ein solches System zuläßt;
- (c) daß Norwegen einen sogenannten historischen Anspruch geltend machen kann;
- (d) daß andere Staaten das System anerkannt haben.

Das Vorliegen der ersten Voraussetzung verneint *Re ad*, weil ein Staat nicht das Recht in Anspruch nehmen könne, sein Hoheitsgebiet auf Kosten der Freiheit der Meere zu erweitern. Ein Völkergewohnheitsrecht könne deshalb nicht angenommen werden, weil bisher kein Staat für sich das Recht beansprucht habe, fremde Schiffe in so ausgedehnten Hoheitsgewässern anzuhalten, zumindest nicht vor Ausbruch des vorliegenden Streits. Ein historischer Anspruch Norwegens wurde verneint, weil Norwegen vor 1931 einen Anspruch auf die streitigen Gewässer nicht geltend gemacht habe. Die Anerkennung des norwegischen Systems durch fremde Staaten wurde mit der Begründung verneint, Norwegen habe die verschiedenen Dekrete niemals offiziell außerhalb Norwegens bekanntgemacht.

### 3. Die Frage der Verallgemeinerung des Urteils

Über das System gerader Grundlinien hinaus sind zumindest zwei andere Methoden in der Praxis allgemein anerkannt. Diese sind unter den Bezeichnungen des *tracé parallèle* und der *courbe tangente* bekannt. Zuweilen ist die eine, zuweilen die andere Methode die einzige im Hinblick auf die individuelle Küstenform praktisch anwendbare Methode<sup>56)</sup>.

Die Reaktion von Ländern, deren Küstenform der Norwegens ähnelt, blieb nicht lange aus. Bereits im Jahre 1950, also etwa ein Jahr vor Ergehen des Urteils, hatte Island eine Verfügung erlassen, die den Fischfang mit Hilfe von Schleppnetzen innerhalb einer Vier-Seemeilen-Zone verbot, die von Grundlinien aus berechnet war, welche zwischen den hervorstehendsten Punkten der Küste und den der Küste am weitesten vorgelagerten Inseln und Felsen an der Nordküste Islands gezogen worden waren<sup>57)</sup>. Kurz nach Er-

<sup>56)</sup> Vgl. hierzu die Mehrheitsentscheidung (ICJ Reports 1951, S. 129); ebenfalls Jens Evensen, *The Anglo-Norwegian Fisheries Case and Its Legal Consequences* (AJIL Vol. 46, 1952, S. 609–630, insbes. S. 629).

<sup>57)</sup> Cf. *Icelandic Fishery Regulations* vom 22. 4. 1950 und D. J., *Icelandic Fishery Limits* (ICLQ Vol. 1, 1952, S. 350–354).

gehen des Urteils wurde eine weitere Verfügung erlassen, die die in der früheren Verfügung festgelegten Grundlinien bestätigte und das System auf ganz Island ausdehnte<sup>58)</sup>. Eine der Grundlinien ist 66 Seemeilen lang. Inwieweit die von der isländischen Regierung erlassenen Verfügungen mit den in dem Urteil enthaltenen Voraussetzungen im Einklang stehen, kann nur auf Grund eingehender geographischer Erhebungen ermittelt werden. Völkerrechtlich ist vor allem von Bedeutung, daß das Urteil im anglo-norwegischen Fischereistreit von an dem Prozeß nichtbeteiligten Ländern als Präzedenzfall angesehen wird, der weitgehende Ansprüche auf staatliche Hoheitsgewässer rechtfertigen soll. Wenn man sich vor Augen hält, daß Küstenverläufe wie die Norwegens durchaus nicht so einzigartig sind wie zuweilen angenommen wird, kann man sich unschwer vorstellen, daß das vorliegende Urteil den Ausgangspunkt und nicht den Endpunkt einer für die Doktrin der Freiheit der Meere überaus wichtigen Entwicklung darstellt.

### Amerikanische Staatsbürger in Marokko

Das Interesse der Vereinigten Staaten an der wirtschaftlichen Entwicklung Marokkos hat seit Kriegsende erheblich zugenommen, und verhältnismäßig viele amerikanische Kaufleute haben sich in letzter Zeit in Marokko niedergelassen, um dort den Importhandel aus Amerika zu betreiben<sup>59)</sup>. Amerikanische Staatsbürger, denen in den Vereinigten Staaten Dollarkapital zur Verfügung stand, hatten angesichts der in Marokko bestehenden Devisenbewirtschaftung anderen Importeuren gegenüber einen erheblichen Vorsprung, indem sie in Amerika hergestellte Waren dort aus ihren in den Vereinigten Staaten verfügbaren Mitteln bezahlen und nach Marokko einführen konnten, während ihre Konkurrenten jeweils zur Bezahlung ausländischer Waren Devisengenehmigungen einholen mußten<sup>60)</sup>.

Eine Verfügung vom 11. März 1948 sah vor, daß Waren, für deren Bezahlung ausländische Devisen nicht erforderlich waren, ohne Formalitäten sowohl aus Frankreich als auch aus anderen Ländern eingeführt werden konnten. Dies bedeutete gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Erleichterung, denn bisher hatte die Einfuhr von Waren einer besonderen Ge-

<sup>58)</sup> Ibidem, S. 350 f.

<sup>59)</sup> Im folgenden wird schlechthin von Marokko gesprochen, jedoch handelt es sich hierbei nur um den dem französischen Protektorat unterstehenden Teil des Landes.

<sup>60)</sup> Von französischer Seite wurde behauptet, amerikanische Importeure hätten Waren in Dollars gekauft, nach erfolgter Einfuhr in marokkanischen Franken verkauft, den Erlös in Tanger wieder in amerikanische Dollars eingewechselt und dadurch unter Umgehung der einschlägigen Devisenbestimmungen große Kursgewinne erzielt (Le Monde, 22. 2. 1952). Durch diese Devisengeschäfte sei die marokkanische Währung erheblich geschwächt worden.

nehmung bedurft, soweit sie nicht aus Frankreich oder Algerien erfolgte<sup>61</sup>). Am 30. Dezember 1948 erging eine weitere Verfügung, die den bis zum 11. März 1948 geltenden Rechtszustand wiederherstellte und abermals die Einfuhr aus dem nicht-französischen Ausland von der vorherigen Erteilung einer Einfuhrgenehmigung abhängig machte, auch wenn fremde Devisen für die Einfuhr nicht erforderlich waren. Ausländische in Marokko ansässige Importeure fühlten sich dadurch offenbar nicht allgemein französischen Importeuren gegenüber benachteiligt, da nach wie vor Devisengenehmigungen für ausländische Zahlungen erforderlich waren und die Devisenknappheit hemmender wirkte als das Erfordernis der Einfuhrgenehmigung. Amerikanische Staatsbürger dagegen, die die Möglichkeit hatten, Zahlungen direkt ohne Devisengenehmigung aus amerikanischen Guthaben vorzunehmen, fühlten sich beschwert, da sie durch die neue Verfügung praktisch anderen Importeuren gleichgestellt wurden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten erhob Widerspruch gegen die Verfügung und berief sich gleichzeitig auf andere Privilegien, auf die ihrer Ansicht nach amerikanische Staatsbürger in Marokko Anspruch hatten. Diese vermeintlichen Privilegien können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Die Verfügung vom 30. Dezember 1948, die der Einfuhr aus Frankreich und aus den Ländern der französischen Union eine bevorzugte Stellung einräumt, ist für amerikanische Staatsbürger nicht verbindlich, da sie u. a. gegen den in der Präambel des Abkommens von Algeciras verankerten Grundsatz der »wirtschaftlichen Freiheit ohne jegliche Ungleichheit« verstößt<sup>62</sup>).

2. Ungeachtet der Tatsache, daß sich alle anderen Länder ihrer Rechte auf Konsulargerichtsbarkeit in Marokko begeben haben, sind die Vereinigten Staaten auch weiterhin berechtigt, diese Rechte zugunsten amerikanischer Staatsbürger in Anspruch zu nehmen.

3. In Marokko erlassene Gesetze und Verfügungen sind für amerikanische Staatsbürger nur verbindlich, wenn die amerikanische Regierung ihrer Anwendbarkeit ausdrücklich zugestimmt hat.

4. Amerikanische Staatsbürger sind in Marokko nur insoweit steuerpflich-

<sup>61</sup>) Die bevorzugte Stellung Frankreichs war durch eine am 9. 9. 1939 erlassene Verfügung eingeführt worden, gegen die keine ausländische Regierung Widerspruch erhoben hatte, vermutlich weil die Verfügung als durch den Kriegszustand bedingt für zulässig erachtet wurde.

<sup>62</sup>) Vgl. das Abkommen von Algeciras vom 7. 4. 1906, BFSP XCIX (1905–1906) S. 141: «... réformes basées sur le triple principe de la souveraineté et de l'indépendance de Sa Majesté le Sultan, de l'intégrité de Ses États et de la liberté économique sans aucune inégalité ...».

tig, als es sich um Steuern handelt, die ausdrücklich in mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Verträgen vorgesehen sind; insbesondere brauchen amerikanische Staatsbürger nicht die durch die Verfügung vom 28. Februar 1948 eingeführten sogenannten Verbrauchssteuern zu zahlen.

5. Erfolgt eine Einfuhr ausländischer Waren, so ist als Wert zum Zwecke der Zollerhebung der im Ursprungsland, und nicht der auf dem marokkanischen Inlandsmarkt, vorherrschende Marktwert zugrunde zu legen.

Da trotz langwieriger Verhandlungen eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden konnte, reichte die französische Regierung am 28. Oktober 1950 bei dem IGH Klage gegen die Vereinigten Staaten ein. Das Urteil erging am 27. August 1952<sup>63</sup>).

### *1. Die Rechtswirksamkeit der Verfügung vom 30. Dezember 1948*

Das Gericht entschied einstimmig, daß die Verfügung vom 30. Dezember 1948 den Vereinigten Staaten gegenüber der Rechtswirkung entbehre. Einmal ergebe sich dies aus der Präambel des Abkommens von Algeciras, das für alle Signatarstaaten verbindlich sei und das nicht zulasse, daß Frankreich und der französischen Union besondere wirtschaftliche Vorteile anderen Ländern gegenüber eingeräumt werden, und zum anderen ergebe sich dies auch aus dem am 16. September 1836 zwischen Marokko und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag, dessen Art. 24 vorsieht, daß »alle Vorteile, die irgendeiner christlichen Macht in Zukunft eingeräumt werden sollten, ebenfalls amerikanischen Staatsbürgern zugute kommen«<sup>64</sup>). Weiterhin wurde ausgeführt, daß Marokko trotz des Protektoratsvertrags von 1912 seine selbständige Stellung als völkerrechtliche Persönlichkeit nicht eingebüßt habe und Frankreich daher auch als Schutzmacht eine bevorzugte Behandlung nicht in Anspruch nehmen könne.

<sup>63</sup> Cf. ICJ Reports 1952, S. 176 ff. (Case Concerning Rights of Nationals of the United States of America in Morocco). Anfangs hatten die Vereinigten Staaten Einrede gegen die Zuständigkeit des IGH erhoben, da aus der Klageschrift angeblich nicht ersichtlich war, ob Frankreich nur selbst als Klägerin auftrat oder gleichzeitig auch in seiner Eigenschaft als Schutzmacht in Marokko. Nachdem Frankreich mitgeteilt hatte, daß es in beiden Eigenschaften Klage eingereicht hatte, verzichteten die Vereinigten Staaten auf ihre Prozeßeinrede (ICJ Reports 1951, S. 109 ff.).

<sup>64</sup> Cf. ICJ Reports 1952, S. 183–186, 212. Bezüglich einiger der anderen dem IGH vorliegenden Fragen erstatteten die Richter Hackworth, Badawi, Carneiro und Sir Benegal Rau ein gemeinsames abweichendes Gutachten; darüber vgl. unten. Richter Hsu Mo erstattete ein kurzes abweichendes Gutachten über einen speziellen, auf die amerikanische Konsulargerichtsbarkeit bezüglichen Punkt (vgl. loc. cit., S. 214).

## 2. Amerikanische Konsulargerichtsbarkeit in Marokko

a) Die amerikanische Regierung stützte sich zunächst auf Art. 20 des amerikanisch-marokkanischen Vertrags von 1836, der (im Auszug) wie folgt lautet:

“If any of the citizens of the United States, or any persons under their protection, shall have any dispute with each other, the Consul shall decide...»<sup>65)</sup>.

Das Gericht kam einstimmig zu dem Schluß, daß sich diese Bestimmung sowohl auf zivilrechtliche als auf strafrechtliche Verfahren beziehe und daß daher die amerikanischen Konsulargerichte für alle zwischen amerikanischen Staatsbürgern oder Protegés sowie für alle zwischen ersteren und letzteren anhängigen Prozesse zuständig seien<sup>66)</sup>.

b) Schwieriger war die Entscheidung der Frage, ob amerikanische Konsulargerichte darüber hinaus die Zuständigkeit für Zivil- und Strafprozesse beanspruchen könnten, in denen amerikanische Staatsbürger oder Protegés beklagt bzw. angeklagt sind. Diese Frage wurde mit der Begründung bejaht, daß das Abkommen von Algeciras gegenüber den Vereinigten Staaten ungeachtet der Tatsache verbindlich geblieben sei, daß das Vereinigte Königreich im Jahre 1937 auf seine Konsulargerichtsbarkeit verzichtet hatte<sup>67)</sup>. Die Entscheidung dieser Frage erging mit einer Stimmenmehrheit von 10 zu 1<sup>68)</sup>. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, daß die Mehrheit die Entscheidung der hier vorliegenden Frage zugunsten der Vereinigten Staaten lediglich auf das Abkommen von Algeciras stützte, so daß es die amerikanische Konsulargerichtsbarkeit nur insoweit anerkannte, als diese erforderlich war, um die Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen sicherzustellen:

“... the consular jurisdiction of the United States continues to exist to the extent that may be necessary to render effective those provisions of the Act of Algeciras which depend on the existence of consular jurisdiction”<sup>69)</sup>.

<sup>65)</sup> Loc. cit., S. 188 f.

<sup>66)</sup> Ibidem, S. 212.

<sup>67)</sup> Cf. Convention between the United Kingdom and France for the Abolition of Capitulations in Morocco and Zanzibar, vom 29. 7. 1937 (BFSP 141 (1937) S. 314). Art. 1, Abs. 1 lautet: “His Majesty The King renounces all rights and privileges of a capitulatory character in the French Zone of the Shereefian Empire.”

<sup>68)</sup> Cf. ICJ Reports 1952, S. 198 und 212. Nur Richter Hsu Mo war anderer Ansicht (loc. cit., S. 214). Er wollte die amerikanische Konsulargerichtsbarkeit auf die oben zu a) bezeichneten Fälle beschränken, da seiner Meinung nach die im Abkommen von Algeciras vorgesehene Konsulargerichtsbarkeit in dem Augenblick ihr Ende fand, als die anderen Signatarstaaten sich dieser Rechte begaben. Für Richter Hsu Mo blieb also den Vereinigten Staaten gegenüber lediglich Art. 20 des Vertrags von 1836 anwendbar.

<sup>69)</sup> Loc. cit., S. 199. Vgl. beispielsweise Art. 102 des Abkommens von Algeciras: «Toute

Die Mehrheit wies daher den Anspruch der Vereinigten Staaten zurück, daß das Fortbestehen der amerikanischen Konsulargerichtsbarkeit auch auf Grund der in amerikanisch-marokkanischen Verträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln oder auf Grund völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts (*through custom and usage*) gerechtfertigt werden könne.

c) Die Frage, ob die Vereinigten Staaten auch unabhängig von dem Abkommen von Algeciras berechtigt seien, einen Anspruch auf Konsulargerichtsbarkeit geltend zu machen, war die theoretisch interessanteste. Die Regierung der Vereinigten Staaten stützte diesen Anspruch auf die in amerikanisch-marokkanischen Verträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln in Verbindung mit dem englisch-marokkanischen Vertrag vom 9. Dezember 1856 und dem spanisch-marokkanischen Vertrag vom 26. April 1860. Diese beiden Verträge enthielten Bestimmungen, die dem Vereinigten Königreich bzw. Spanien weitgehende Rechte zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit einräumten. Weiterhin behauptete die amerikanische Regierung, die Vereinigten Staaten hätten unabhängig von der Rechtswirkung der verschiedenen Meistbegünstigungsklauseln auf Grund Gewohnheitsrechts Anspruch auf Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in allen Fällen, in denen amerikanische Staatsbürger beklagt bzw. angeklagt sind. Mit einer Stimmenmehrheit von 6 zu 5 wies das Gericht diese beiden Behauptungen zurück<sup>70)</sup>. Soweit sich das Argument auf die Rechtswirkung der Meistbegünstigungsklauseln stützte, war die Mehrheit der Ansicht, daß diese nach Abschluß des englisch-französischen Vertrags von 1937 der Grundlage entbehrten. Was die Behauptung der Vereinigten Staaten anlangt, daß ganz abgesehen von Verträgen die amerikanische Konsulargerichtsbarkeit auf Grund Gewohnheitsrechts gerechtfertigt werden könne, bemerkte die Mehrheit, daß ein genügender Beweis für das Vorliegen eines solchen Gewohnheitsrechts nicht erbracht worden sei.

Das abweichende Votum ging davon aus, daß der Abschluß des englisch-französischen Vertrags von 1937, auf Grund dessen sich das Vereinigte Königreich seiner Konsulargerichtsbarkeit begeben hatte, keinen Einfluß auf die Fortdauer der amerikanischen Konsulargerichtsbarkeit haben könne, da Art. 16 Abs. 2 des Vertrags ausdrücklich vorsehe, daß

“Articles 13 and 20 of the general treaty signed at Tangier on 9<sup>th</sup> December, 1856, cannot be invoked by His Majesty The King to claim the jurisdictional privileges enjoyed by the United States under treaties at present in force”.

---

confiscation, amende ou pénalité devra être prononcée pour les étrangers par la juridiction consulaire ...» Es handelt sich hier um Zollvergehen.

<sup>70)</sup> Cf. ICJ Reports 1952, S. 201, 212. Es ist nicht ersichtlich, wer bezüglich dieser Frage die fünfte abweichende Entscheidung abgab. Die anderen vier abweichenden Ansichten sind die in dem gemeinsamen abweichenden Urteil enthaltenen (siehe Fußnote 64):

Hiermit hätten England und Frankreich klar zum Ausdruck gebracht, daß die Rechte der Vereinigten Staaten auch weiterhin anwendbar geblieben seien. Diese *jurisdictional privileges* seien gleichbedeutend mit voller Konsulargerichtsbarkeit<sup>71)</sup>. Welches nun waren die Verträge, auf Grund deren den Vereinigten Staaten das Recht der Konsulargerichtsbarkeit zuerkannt worden war? In erster Linie bezog sich in diesem Zusammenhang das abweichende Urteil auf das Abkommen von Algeciras. Das Abkommen wurde überaus weit ausgelegt, und es wurde ausgeführt, daß es die im Jahre 1906 bestehende volle Konsulargerichtsbarkeit übernommen habe und daß letztere nicht durch Abschluß späterer zweiseitiger Verträge hätte beeinträchtigt werden können. Das Abkommen müsse als Ganzes fortbestehen:

“It seems to us that if the Act of Algeciras is to be maintained as a logical and coherent structure, the full consular system embedded in it must be adopted”<sup>72)</sup>.

Ähnliche Schlüsse wurden aus dem Madrider Abkommen von 1880 gezogen.

Weiterhin gab das abweichende Urteil der Ansicht Ausdruck, daß der Anspruch auf Konsulargerichtsbarkeit ebenfalls im Gewohnheitsrecht verankert sei. Dieses Gewohnheitsrecht habe sich bereits vor Abschluß der englisch-marokkanischen und spanisch-marokkanischen Verträge herausgebildet. Somit brauchte sich das abweichende Urteil nicht mit der Frage zu beschäftigen, ob der amerikanische Anspruch auch auf Grund der Meistbegünstigungsklausel in Verbindung mit den Verträgen von 1856 und 1860 gerechtfertigt werden konnte:

“Our conclusion . . . is that the third submission of the . . . United States, which relates to its jurisdictional privileges, must be accepted, even apart from the effect of the most-favoured-nation clauses in its Treaty of 1836 with Morocco”<sup>73)</sup>.

### 3. Die Verbindlichkeit marokkanischer Gesetze für amerikanische Staatsbürger

Die Regierung der Vereinigten Staaten behauptete ganz allgemein, marokkanische Gesetze seien für amerikanische Staatsbürger nur insoweit verbindlich, als die Vereinigten Staaten ihrer Anwendbarkeit ausdrücklich zugestimmt hätten. Diese Behauptung wurde einstimmig verworfen, da sie nach Ansicht des Gerichts jeglicher Rechtsgrundlage entbehrte. Einschränkend

<sup>71)</sup> Loc. cit., S. 216.

<sup>72)</sup> Ibidem, S. 218.

<sup>73)</sup> Ibidem, S. 222.



ist jedoch zu bemerken, daß das sogenannte Recht der Zustimmung (*right of assent*) nicht völlig der Rechtswirkung entbehrt, denn soweit die Anwendung marokkanischer Gesetze auf amerikanische Staatsbürger im Einzelfall der Erzwingung durch amerikanische Konsulargerichte bedarf, steht es diesen Gerichten frei, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetzen und Verfügungen die Anwendbarkeit zu versagen<sup>74</sup>).

#### 4. Die Steuerpflicht amerikanischer Staatsbürger in Marokko

Die Entscheidung der Frage, ob amerikanische Staatsbürger allgemein oder nur im Rahmen bestehender Verträge steuerpflichtig sind, hing wiederum von der Auslegung der im Vertrag von 1836 enthaltenen Meistbegünstigungsklausel in Verbindung mit späteren zweiseitigen und mehrseitigen Verträgen ab. Mit einer Stimmenmehrheit von 6 zu 5 entschied der IGH diese Frage zugunsten Frankreichs, da nach Ansicht der Mehrheit alle anderen Länder im Laufe der Zeit auf ihre Steuerprivilegien verzichtet hätten. Das abweichende Urteil, dem sich ein fünfter Richter anschloß, hielt dagegen sowohl das Abkommen von Algeciras als auch das Abkommen von Madrid weiterhin für anwendbar und kam zu dem Schluß, daß grundsätzlich Steuerimmunität bestehe, mit Ausnahme jedoch der ausdrücklich in diesen Abkommen und in zwischen Marokko und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Verträgen vorgesehenen Steuern. Alle im 19. Jahrhundert abgeschlossenen Verträge sowie auch das Abkommen von Algeciras nämlich sahen die Besteuerung von Ausländern nur auf spezifisch festgelegten Gebieten vor<sup>75</sup>).

#### 5. Der Marktwert von Einfuhrgütern zum Zwecke der Zollerhebung

Die hier vorliegende Frage war folgende: Ist bei der Einfuhr von Waren zum Zwecke der Zollerhebung der ausländische oder der marokkanische Marktwert zugrunde zu legen? Die Entscheidung dieser Frage hing vor allem von der Auslegung des Art. 95 des Abkommens von Algeciras ab, der wie folgt lautet:

«Les droits d'entrée et de sortie seront payés au comptant au bureau de douane où la liquidation aura été effectuée. Les droits ad valorem seront liquidés suivant

<sup>74</sup>) Folgt man der Ansicht des Mehrheitsurteils in der Frage der Konsulargerichtsbarkeit, so ist das Recht, marokkanischen Gesetzen die Anwendbarkeit zu versagen, beschränkt. Nach Ansicht des abweichenden Urteils wäre sie unbeschränkt.

<sup>75</sup>) Vgl. hierzu ICJ Reports 1952, S. 207, 213, 224. Mit einer Stimmenmehrheit von 7 zu 4 wurde weiter entschieden, daß amerikanische Staatsbürger den durch Verfügung vom 28. 2. 1948 eingeführten Verbrauchssteuern ebenso unterlägen wie die Staatsbürger anderer Staaten.

la valeur au comptant et en gros de la marchandise rendue au bureau de douane, et franche de droits de douane et de magasinage . . . »<sup>76</sup>).

Die Entscheidung erging mit der knappen Stimmenmehrheit von 6 zu 5. Sie ist nicht sehr befriedigend, denn nach ihr ist sowohl der Marktwert im Ursprungsland als auch der Wert auf dem marokkanischen Markt der Bewertung zum Zwecke der Zollerhebung zugrunde zu legen:

“ . . . the value of merchandise in the country of origin *and* its value in the local Moroccan market are *both* elements in the appraisal of its cash wholesale value delivered at the custom-house ”<sup>77</sup>).

Die Mehrheitsentscheidung räumt somit den Zollbehörden eine erhebliche Ermessensfreiheit ein, und in der Praxis dürfte dies zu Schwierigkeiten führen. Überdies darf nicht vergessen werden, daß es sich ungeachtet der in Art. 59 des Statuts enthaltenen beschränkten Rechtswirkung des Urteils kaum vermeiden lassen wird, dieses System auf die Einfuhr von Waren ganz allgemein auszudehnen, denn eine Beschränkung auf amerikanische Waren ist praktisch nicht denkbar.

Im Endergebnis ist der vorliegende Fall eher von politischer als von juristischer Bedeutung. Das Urteil bestätigt die bevorzugte Stellung der Vereinigten Staaten im französischen Protektorat von Marokko im Bezug auf die Ausübung weitgehender amerikanischer Konsulargerichtsbarkeit. Weiterhin verwirft es nur mit einer überaus knappen Mehrheit den Anspruch der Vereinigten Staaten auf bevorzugte steuerliche Behandlung, und letztlich gewährt es amerikanischen Staatsbürgern durch Kraftloserklärung des Dekrets vom 30. Dezember 1948 überaus wertvolle wirtschaftliche Vorteile, die sie angesichts des finanziellen Übergewichts der Vereinigten Staaten anderen Ländern gegenüber voll auszunutzen in der Lage sein werden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß M. O. H u d s o n den Marokko-Fall vom politischen Standpunkt aus mit dem Bemerkten kritisiert, die Vereinigten Staaten hätten Ansprüche auf eine veraltete Einrichtung des Völkerrechts in einem Lande geltend gemacht, in dem sie niemals die Absicht zu erkennen gegeben hätten, irgendetwelche Verantwortung zu übernehmen<sup>78</sup>).

### Der Ambatielos Fall

Nicolas Ambatielos, ein griechischer Staatsangehöriger, hatte am 17. Juli 1919 mit der Regierung des Vereinigten Königreichs einen Kaufvertrag ab-

<sup>76</sup>) Vgl. BFSP XCIX (1905–1906) S. 141 ff.

<sup>77</sup>) Cf. ICJ Reports 1952, S. 213 (Hervorhebungen vom Verfasser). Das abweichende Urteil entschied zugunsten des Marktwerts im Ursprungsland.

geschlossen, in dem sich die britische Regierung verpflichtete, ihm gegen einen Kaufpreis von mehr als zwei Millionen Pfund Sterling 9 im Fernen Osten im Bau befindliche Schiffe zu verkaufen. Im Kaufvertrag selbst war ein fester Lieferungstermin nicht vorgesehen. Ambatielos jedoch behauptete, gewisse Termine seien zwischen ihm und einem Bevollmächtigten der britischen Regierung mündlich vereinbart worden und infolge Nichteinhaltung dieser Termine habe er erheblichen finanziellen Schaden erlitten. Da Ambatielos inzwischen der britischen Regierung auf deren Wunsch Hypotheken auf einige der Schiffe eingeräumt hatte und nun infolge Nichtlieferung der anderen nicht in der Lage war, seinen Verpflichtungen nachzukommen, strengte die britische Regierung gegen ihn vor den englischen Gerichten Klage auf Zahlung ausstehender Hypothekenzinsen und auf Erfüllung anderer mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Verbindlichkeiten an. Die Admiralty Division des High Court of Justice gab der Klage am 30. November 1922 statt<sup>79)</sup>. Kurz darauf legte Ambatielos Berufung ein. Am 15. Januar 1923 stellte er vor dem Berufungsgericht den Antrag, weitere Beweisstücke vorlegen zu dürfen. Vor allem wollte er durch Vernehmung des Bevollmächtigten der britischen Regierung, der im Jahre 1919 die Verhandlungen für das Vereinigte Königreich geführt hatte, beweisen, daß seinerzeit eine mündliche Vereinbarung über feste Lieferungstermine getroffen worden sei. Der Antrag wurde mit der Begründung abgewiesen, daß der Berufungskläger bereits in erster Instanz die Vernehmung dieses Zeugen hätte beantragen können und dies versäumt habe<sup>80)</sup>. Gleichzeitig wurde dem Berufungskläger die Stellung einer Sicherheit auferlegt. In Anbetracht des ihm zuteil gewordenen abschlägigen Bescheids entschloß sich Ambatielos, von der Durchführung des Berufungsverfahrens abzusehen.

Alle späteren Versuche der griechischen Regierung, eine Entscheidung des Streitfalls durch Schiedsspruch herbeizuführen, schlugen fehl, da die britische Regierung sich auf den Standpunkt stellte, die zwischen Griechenland und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Schiedsverträge seien nicht anwendbar. Griechenland dagegen behauptete, das Vereinigte Königreich sei verpflichtet, einer schiedsgerichtlichen Erledigung zuzustimmen. Die griechische Regierung stützte sich hierbei auf den britisch-griechischen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10. November 1886 (nebst Protokoll) und den Handelsvertrag vom 16. Juli 1926 und die letzterem beigefügte Erklärung

---

<sup>78)</sup> Vgl. hierzu Manley O. Hudson, *The Thirty-First Year of the World Court* (AJIL Vol. 47, 1953, S. 15).

<sup>79)</sup> Vgl. hierzu Manley O. Hudson, *The Thirty-First Year of the World Court* (AJIL Vol. 47, 1953, S. 15).

<sup>80)</sup> Court of Appeal, 5. 3. 1923; LIL Rep. 14 (1923), S. 387.

(*Declaration*) gleichen Datums. Die in diesen Instrumenten enthaltenen einschlägigen Bestimmungen lauten wie folgt:

(I) *Artikel XV, Absatz 3 des Vertrags von 1886:*

“The subjects of each of the two Contracting Parties in the dominions . . . of the other shall have free access to the Courts of Justice. . . . without other conditions beyond those imposed on native subjects . . .”<sup>81)</sup>.

(II) *Absatz 2 des Protokolls zum Vertrag von 1886:*

“Any controversies which may arise respecting the interpretation or the execution of the present Treaty . . . shall be submitted . . . to the decision of Commissions of Arbitration . . .”<sup>82)</sup>.

(III) *Artikel 29 des Vertrags von 1926:*

Absatz 1: “The two Contracting Parties agree . . . that any dispute that may arise between them as to the proper interpretation or application of any of the provisions of the present Treaty shall, at the request of either Party, be referred to arbitration”.

Absatz 2: “The court of arbitration to which disputes shall be referred shall be the Permanent Court of International Justice . . . , unless . . . the two Contracting Parties agree otherwise”<sup>83)</sup>.

(IV) *Die dem Vertrag von 1926 beigefügte Erklärung:*

“It is well understood that the Treaty . . . of to-day's date does not prejudice claims on behalf of private persons based on the provisions of the . . . Treaty of 1886, and that any differences . . . as to the validity of such claims shall . . . be referred to arbitration in accordance with the provisions of the Protocol of November 10<sup>th</sup>, 1886, annexed to the said Treaty”<sup>84)</sup>.

Da die Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien sich auf Tatbestände bezog, die sich vor Inkrafttreten des Vertrags von 1926 ereignet hatten, war, wenn überhaupt, *prima facie* nur der Vertrag von 1886 anwendbar. Die griechische Regierung jedoch behauptete, die dem Vertrag von 1926 beigefügte Erklärung sei ein integrierender Bestandteil dieses Vertrags und die in ihr enthaltenen Bestimmungen seien daher so auszulegen, als wären sie in dem Vertrag von 1926 selbst enthalten. Damit werde auch Art. 29 des Vertrags von 1926 automatisch anwendbar und die in diesem enthaltene Zu-

<sup>81)</sup> Cf. ICJ Reports 1952, S. 34.

<sup>82)</sup> Loc. cit., S. 35. Abs. 3 dieses Artikels enthält Bestimmungen über die Wahl der Schiedsrichter. Diese Vorschrift ist so gefaßt, daß, wenn eine Partei ihre Mitarbeit bei der Wahl der Schiedsrichter versagt, wie das Vereinigte Königreich es getan hatte, das Schiedsgericht nicht konstituiert werden kann.

<sup>83)</sup> Ibidem, S. 36.

<sup>84)</sup> Ibidem, S. 36.

ständigkeitsklausel müsse die Zuständigkeit des IGH bewirken<sup>85</sup>). Entweder also sei der IGH zuständig, selbst als Schiedsgericht tätig zu werden, oder zumindest zu entscheiden, daß der Streitfall dem im Vertrag (und Protokoll) von 1886 vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten ist, d. h. also, daß das Vereinigte Königreich verpflichtet ist, bei der Wahl der Schiedsrichter mitzuwirken. Das Vereinigte Königreich dagegen behauptete, die dem Vertrag von 1926 beigefügte Erklärung sei nicht Bestandteil des Vertrags selbst und Art. 29 beziehe sich nur auf solche Streitfälle, die nach Inkrafttreten des Vertrags und auf Grund desselben entstanden sind. Somit sei der IGH weder zuständig, als Schiedsgericht zu fungieren noch zu entscheiden, ob eine schiedsgerichtliche Erledigung überhaupt stattzufinden hat.

Die wichtigste dem Gericht vorliegende Frage war daher, ob eine einem Vertrag beigefügte Erklärung unter den hier vorliegenden Tatumständen als Bestandteil des Vertrags selbst anzusehen ist, eine Frage, die allgemein von Interesse ist. Vor dem IGH verlief der *Ambatielos* Fall in zwei Prozeßphasen: Die erste Phase betraf die Frage, ob der IGH überhaupt zuständig sei, eine schiedsgerichtliche Erledigung anzuordnen<sup>86</sup>), und die zweite Phase betraf die Frage, ob er zuständig sei, dem Vereinigten Königreich die Verpflichtung aufzuerlegen, die schiedsgerichtliche Erledigung durch seine Mitarbeit zu ermöglichen, d. h. also, sich der vertraglich vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen<sup>87</sup>).

### 1. Die erste Prozeßphase: Zuständigkeit

a) Am 1. Juli 1952 erging die Entscheidung in der ersten Prozeßphase zugunsten Griechenlands mit einer Stimmenmehrheit von 10 zu 5<sup>88</sup>). Der Urteilsspruch lautet wie folgt:

“The Court finds ... that it has jurisdiction to decide whether the United Kingdom is under an obligation to submit to arbitration, in accordance with the Declaration of 1926, the difference as to the validity of the *Ambatielos* claim, in so far as this claim is based on the Treaty of 1886”<sup>89</sup>).

<sup>85</sup>) Die Zuständigkeit des StIGH ist gemäß Art. 37 des Statuts auf den IGH übergegangen.

<sup>86</sup>) Im folgenden als »Zuständigkeit« bezeichnet.

<sup>87</sup>) Im folgenden als »Schiedszwang« bezeichnet.

<sup>88</sup>) Cf. *Ambatielos Case (Greece v. United Kingdom)* Preliminary Objection (ICJ Reports 1952, S. 28 ff.). Die Richter Sir Arnold McNair, Basdevant, Zoričić, Klaestad und Hsu Mo gaben abweichende Urteile ab. Spiropoulos, der griechische *ad hoc* Richter, schloß sich der Mehrheit an; er sowohl als Richter Carneiro fügten dem Mehrheitsurteil ihre eigenen beipflichtenden Urteile an. Weiterhin entschied das Gericht mit einer Mehrheit von 13 zu 2, daß es nicht zuständig sei, die Substanzfrage zwischen den Parteien zu entscheiden.

<sup>89</sup>) Vgl. ICJ Reports 1952, S. 46.

Die Mehrheitsentscheidung ging zunächst davon aus, daß gemäß Art. 29 des Vertrags von 1926 der IGH grundsätzlich nur zuständig sei, »aus der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags entstehende Meinungsverschiedenheiten« zu entscheiden. Sodann beschäftigte sie sich mit der Hauptfrage, die unter der Voraussetzung zu untersuchen war, daß der von Griechenland geltend gemachte Anspruch sich auf den Vertrag von 1886 stützte. Die Möglichkeit der Geltendmachung solcher Ansprüche wurde ausdrücklich durch die dem Vertrag von 1926 beigefügte Erklärung aufrechterhalten. War nun diese Erklärung Bestandteil des Vertrags von 1926 und führte sie demgemäß zur Anwendbarkeit des Art. 29? Diese Frage wurde aus zwei Gründen bejaht. Einer der Gründe war formalrechtlicher Natur und betraf die Form der Ratifikation, und der andere betraf gewisse auf den Inhalt des Vertrags bezügliche Erwägungen. In der englischen Ratifikationsurkunde gingen die Worte: »der Vertrag, der Wort für Wort wie folgt lautet«, dem Wortlaut des Vertrags selbst und der ihm beigefügten Erklärung voran, so daß es nach Ansicht der Mehrheit der Absicht des Vereinigten Königreichs entsprach, die Erklärung als in dem Vertrag enthalten zu behandeln. Was den Inhalt der Erklärung betrifft, so war die Mehrheit der Ansicht, die Erklärung sei dem Vertrag beigefügt worden, um die Durchsetzung bestehender und auf den Vertrag von 1886 gestützter Ansprüche sicherzustellen. Die Erklärung sei daher eine Art Auslegungsklausel des Vertrags selbst und müsse auch aus diesem Grunde als Bestandteil des Vertrags gelten. Die Mehrheit kam somit zu dem Schluß, daß das Gericht zuständig sei, zunächst zu entscheiden, »ob das Vereinigte Königreich verpflichtet ist, den Streitfall der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten, insoweit als der Anspruch auf den Vertrag von 1886 gestützt wird«.

Das Gericht war sich bewußt, daß diese Entscheidung möglicherweise zu einem Kompetenzkonflikt zwischen dem IGH selbst und dem im Vertrag von 1886 vorgesehenen Schiedsgericht führen könnte, da in einem weiteren Verfahren der IGH zu entscheiden haben würde, ob eine Meinungsverschiedenheit im Sinne der Erklärung (*Declaration*) vorlag, die die Einsetzung des im Vertrag von 1886 vorgesehenen Schiedsgerichts rechtfertigte. Wie konnte diese Frage vom IGH entschieden werden, ohne daß der IGH damit solche Substanzfragen entschied oder zumindest streifte, die gerade der Zuständigkeit des Schiedsgerichts vorbehalten waren? Wie war ein solches Vorgreifen des IGH gegenüber dem vertraglich zuständigen Schiedsgericht zu vermeiden? Dieses Dilemma zeichnete sich in voller Klarheit erst in der zweiten Prozeßphase ab, und es war gerade diese Gefahr eines Kompetenzkonflikts, die die Minderheit bestimmte, von der Mehrheitsentscheidung abzuweichen. Die

Mehrheit dagegen entzog sich diesem Dilemma mit der folgenden Bemerkung: –

“The Court would decide whether there is a difference between the Parties within the meaning of the Declaration of 1926. Should the Court find that there is such a difference, the Commission of Arbitration would decide on the merits of the difference”<sup>90</sup>).

b) Sir Arnold M c N a i r verneinte die Zuständigkeit des IGH. Auch er ging davon aus, daß der Vertrag von 1926 mit der Erklärung zusammen ratifiziert worden war. Seiner Ansicht nach jedoch macht eine sogenannte Globalratifikation nur dann die einem Vertrag beigefügten Erklärungen und Protokolle zu Bestandteilen des Vertrags selbst, wenn dies der Absicht der Parteien entspricht. Eine solche Absicht jedoch könne im vorliegenden Fall nicht unterstellt werden, denn sonst hätten sich die Parteien des in derartigen Fällen üblichen Wortlauts bedient, der etwa wie folgt lautet: “This Declaration forms an integral part of the present Treaty”. Weiterhin beziehe sich der Vertrag selbst zuweilen auf “the present Treaty”, während sich die Erklärung durchwegs auf “the Treaty . . . of today’s date” beziehe.

Wichtiger als die Formfrage war für Sir Arnold M c N a i r jedoch die Erwägung, daß die Parteien im Jahre 1926 offenbar die Absicht hatten, die nach 1926 entstehenden Meinungsverschiedenheiten einer anderen Regelung vorzubehalten als die vor dem Jahre 1926 entstandenen, d. h. die Erledigung alter Streitfälle durch Schiedsgerichtsbarkeit und die Erledigung neuer Streitfälle durch den IGH (ursprünglich durch den StIGH).

Richter B a s d e v a n t schloß sich der Ansicht Sir Arnold McNairs an. Er unterschied zwischen der Aufsetzung und Unterzeichnung von Verträgen einerseits und der darauffolgenden mechanischen Tätigkeit der Drucklegung andererseits. Da letzterer Tätigkeit keine besondere Bedeutung beizumessen sei, hielt Richter B a s d e v a n t die Tatsache, daß die Seitenzahlen des vorliegenden Vertrags, einschließlich der Erklärung, durchlaufend numeriert waren, für unerheblich<sup>91</sup>). Auch Richter B a s d e v a n t war, ganz abgesehen von der Formfrage, der Ansicht, daß die beiden Verträge verschiedene Zuständigkeiten vorsähen und daß auch aus diesem Grunde die Erklärung nicht als Bestandteil des Vertrags von 1926 gelten könne. Er schloß mit der Bemerkung:

«Finalement, la Cour ne pourrait ici faire plus que constater que la déclaration de 1926 a laissé les Parties en face du régime établi par le traité et le proto-

<sup>90</sup>) Loc. cit., S. 44.

<sup>91</sup>) Ibidem, S. 69 f. H u d s o n bezeichnet diese Unterscheidung als bedenklich und auch gefährlich: The Thirty-First Year of the World Court (AJIL Vol. 47, 1953, S. 1–19, insbes. S. 4).

cole de 1886 sans y rien changer, qu'il appartient donc aux Parties de donner aux dispositions de 1886 la suite qu'elles leur paraissent comporter et que la Cour n'a reçu des Parties aucun pouvoir de déterminer, à leur place, la suite que ces dispositions comportent en la présente espèce»<sup>92)</sup>.

Die Rechtslage, wie sie hier zusammengefaßt wird, scheint vollkommen einleuchtend, und zwar ungeachtet der Tatsache, daß, wenn eine Partei sich weigert, an der Wahl von Schiedsrichtern teilzunehmen, ein Schiedsverfahren nicht stattfinden kann. Dies nämlich war, abgesehen von einigen Ausnahmen, ganz allgemein die Rechtslage vor Errichtung des StIGH. Erst nach Errichtung des StIGH bestand allgemein die Möglichkeit, einer unparteiischen Persönlichkeit die Aufgabe der Ernennung von Schiedsrichtern in Fällen zu übertragen, in denen die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen konnten. Es liegt daher eigentlich kein zwingender Grund vor, einen Streitfall, der im Rahmen des vor Errichtung des StIGH geltenden Rechtszustands entstanden ist, anders zu behandeln als es der damalige Rechtszustand zugelassen hätte.

## 2. Die zweite Prozeßphase: Schiedszwang

Das Urteil in der zweiten Prozeßphase des Ambatielos Falls erging am 19. Mai 1953<sup>93)</sup>. In der ersten Prozeßphase war entschieden worden, daß der IGH zwar nicht zuständig sei, die Substanzfrage zwischen den Parteien zu entscheiden, daß er dagegen die erforderliche Zuständigkeit besitze, festzustellen, ob das Vereinigte Königreich verpflichtet sei, den Ambatielos-Anspruch einer schiedsgerichtlichen Erledigung zuzuführen, »insoweit als sich der Anspruch auf den Vertrag von 1886 stützte«. Nunmehr lag dem Gericht die Entscheidung der Frage vor, ob der Ambatielos-Anspruch tatsächlich auf den Vertrag von 1886 gestützt werden konnte.

a) Aus dem Dilemma der negativen Entscheidung in Bezug auf die Zuständigkeit in der eigentlichen Substanzfrage und der positiven Entscheidung in Bezug auf die Zuständigkeit in der Frage, inwieweit sich der Anspruch auf den Vertrag von 1886 stützte, fand das Gericht einen Ausweg in der Formulierung, daß Ansprüche, »die sich auf die Bestimmungen des Vertrags von 1886 stützen«, nicht gleichbedeutend seien mit Ansprüchen, »die zu ihrer Stützung von den Bestimmungen des Vertrags von 1886 abhängig sind«. Diese Frage der Abhängigkeit könne das Gericht entscheiden, die Frage da-

<sup>92)</sup> Vgl. ICJ Reports 1952, S. 73. Wie bereits bemerkt, teilten auch die Richter Zoričić, Klaestad und Hsu Mo die Ansicht der Richter McNair und Basdevant.

<sup>93)</sup> Cf. Ambatielos Case (*Greece v. United Kingdom*) Merits: Obligation to Arbitrate (ICJ Reports 1953, S. 10 ff.).



gegen, ob tatsächlich der Vertrag von 1886 eine Stütze bietet, gehöre nicht zur Zuständigkeit des IGH, sondern zur Zuständigkeit der nach Maßgabe des Vertrags einzusetzenden Schiedskommission:

“For the purpose of determining the obligation of the United Kingdom to accept arbitration, the words ‘claims ... based on the provisions of the ... Treaty of 1886’ cannot be understood as meaning claims actually supportable under that Treaty. In the context in which the words occur, they can only mean claims depending for support on the provisions of the Treaty of 1886, so that the claims will eventually stand or fall according as the provisions of the Treaty are construed in one way or another”<sup>94</sup>).

Unter Zugrundelegung dieses Leitgrundsatzes prüfte das Gericht nunmehr die ihm vorliegende Frage von dem Gesichtspunkt, ob Griechenland ein »einigermaßen vertretbares Argument« angeführt hatte, aus dem geschlossen werden konnte, daß der Anspruch sich auf den Vertrag von 1886 stützte<sup>95</sup>). Diese Frage wurde bejaht. Das Gericht bezog sich auf Art. I des Vertrags von 1886, der den Staatsangehörigen der Vertragsparteien Handelsfreiheit gewährt, sowie auf die in Art. X enthaltene Meistbegünstigungsklausel in Verbindung mit einigen Verträgen mit Drittstaaten, die den Staatsangehörigen dieser Staaten das Recht auf »prompte Rechtsprechung« gewähren, und weiterhin auf Art. XV Abs. 3, der von »ungehindertem Zugang zu den Gerichten« der Vertragsparteien spricht. Die Möglichkeit, den Ambatielos-Anspruch auf eine Verletzung dieser Bestimmungen zu stützen, genügte nach Ansicht der Mehrheit, dem Vereinigten Königreich die Verpflichtung zur schiedsgerichtlichen Erledigung des Streitfalls aufzuerlegen.

b) Das Sondervotum führte aus, daß nach ständiger Rechtsprechung des StIGH sowie des IGH die Zuständigkeit nur in denjenigen Fällen zu bejahen sei, in denen ein positiver Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die Parteien die Absicht hatten, sich der Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Eine bloße Wahrscheinlichkeit genüge nicht:

«Avant de déclarer un Etat tenu de soumettre un différend à la décision d’un tribunal international, la Cour permanente et la Cour actuelle ont toujours considéré comme nécessaire d’établir, d’une manière positive et sans s’en tenir

<sup>94</sup>) Loc. cit., S. 17 f. Die Entscheidung zugunsten Griechenlands erfolgte mit einer Stimmenmehrheit von 10 zu 4. Die Richter Sir Arnold McNair, Basdevant, Klaestad und Read gaben ein gemeinsames abweichendes Urteil ab. Richter Hsu Mo, der in der ersten Prozeßphase von der Mehrheitsentscheidung abgewichen war, schloß sich in dieser Phase der Mehrheit an. Richter Zoričić war in der zweiten Prozeßphase abwesend; ibidem, S. 23, 24.

<sup>95</sup>) Die Fragestellung erinnert an die erste Prozeßphase des Anglo-Iranian Falls, in der der IGH vorläufige Maßnahmen anordnete, weil er die spätere Zuständigkeit für »nicht völlig aus dem Rahmen internationaler Gerichtsbarkeit fallend« hielt; s. oben.

à des considérations *prima facie* ou de caractère provisoire, que cet Etat avait en quelque manière donné son consentement à cette procédure. Aucune distinction n'a été faite à cet égard suivant qu'il s'agissait de la juridiction de la Cour ou de celle d'un autre tribunal ou autorité»<sup>96</sup>).

Fiel nun die Streitfrage im Ambatielos Fall in den Rahmen derjenigen Streitfragen, bezüglich deren das Vereinigte Königreich durch die Erklärung von 1926 die Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt hatte? Nach Ansicht der Minderheit bezog sich der Anspruch auf die spezielle Behauptung, die englischen Gerichte hätten in den Jahren 1922 und 1923 dem Berufungskläger Ambatielos gegenüber ihre Pflicht zur unparteiischen Rechtsprechung verletzt. Art. XV Abs. 3 des Vertrags von 1886 war nach Ansicht der Minderheit auf eine solche Behauptung nicht anwendbar, denn er beziehe sich lediglich auf »ungehinderten Zugang zu den Gerichten«. Letzterer aber sei Ambatielos nicht verwehrt worden, und Zugang zu den Gerichten habe mit der unparteiischen Ausübung der Gerichtsbarkeit nichts zu tun. Was Art. X des Vertrags von 1886 betreffe, so beziehe sich dieser ausdrücklich nur auf Meistbegünstigung in Handel und Schifffahrt, nicht aber auf Meistbegünstigung in der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Somit könne sich die Behauptung der griechischen Regierung auf keine in dem Vertrag von 1886 enthaltene Bestimmung stützen und damit entfalle die Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, den Streitfall der schiedsgerichtlichen Erledigung zuzuführen<sup>97</sup>).

Nach der Mehrheitsentscheidung besteht jetzt die Möglichkeit einer schiedsgerichtlichen Erledigung der Substanzfrage. Man kann sich bei näherer Betrachtung des Eindrucks nicht erwehren, daß die Entscheidung der Minderheit der ursprünglichen Absicht der Parteien näher kommt als das Mehrheitsurteil. Ein unvoreingenommener Beobachter hätte sicherlich den Eindruck gewonnen, daß es nicht der Absicht der Parteien entsprochen haben kann, einen dem Regime eines alten Vertrags unterliegenden Anspruch einer Lösung zuzuführen, die im Jahre 1886 nicht vorausgesehen werden konnte. Trotz der im Mehrheitsurteil enthaltenen Einschränkung, die die Entscheidung der Substanzfrage der ursprünglich vorgesehenen Schiedskommission vorbehält, bewirkt die Entscheidung ein bedenkliches Eingreifen in die Vertragsfreiheit der Parteien, denen nach dem damaligen Rechtszustand klar sein mußte, daß eine Partei allein die Einsetzung des Schiedsgerichts durch Weigerung ihrer Mitwirkung unmöglich machen konnte. Obwohl dieser Rechtszustand nicht dem gegenwärtigen Rechtsgefühl entsprechen mag, ist er in Einzelfällen dennoch einer etwas gekünstelten Ausdehnung der Zuständigkeit des IGH vorzuziehen.

<sup>96</sup>) Cf. ICJ Reports 1953, S. 29.

<sup>97</sup>) Loc. cit., S. 35.

### Der Minquiers und Ecrehos Fall

Im Ärmelkanal befinden sich zwei kleine Inselgruppen, von denen die eine, die Minquiers-Gruppe, etwa halbwegs zwischen der Insel Jersey und St. Malo liegt, während die andere, die Ecrehos-Gruppe, nördlich der Insel Jersey etwa halbwegs zwischen letzterer und der Nordwestküste Frankreichs gelegen ist. Die Entfernung sowohl der einen als auch der anderen Gruppe von der Küste des französischen Festlands ist gering. Beide Gruppen bestehen aus kleinen Inseln und Felsen. Einige der Inseln stehen ständig und einige zuweilen unter Wasser, und selbst die größeren unter ihnen haben eine Oberfläche von nur etwa 8 000 qm. Die wenigen, auf einigen der Inseln befindlichen Häuser und Hütten dienen hauptsächlich als Zufluchtstätten für Fischer, die zu gewissen Jahreszeiten in der Nähe der Inseln dem Fischfang nachgehen. Angesichts dieser Tatsachen ist es nicht verwunderlich, daß sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts niemand ernstlich mit der Frage beschäftigte, ob die Inseln britischer oder französischer Gebietshoheit unterstanden. Überdies hatten Frankreich und das Vereinigte Königreich bereits im Jahre 1839 ein Abkommen über Fischerei-Rechte abgeschlossen. Dieses Abkommen sah drei Fischerei-Zonen vor: zunächst zwei Zonen, von denen in der einen ausschließlich englischen und in der anderen ausschließlich französischen Staatsangehörigen der Fischfang vorbehalten war, während die dritte Zone zur sogenannten gemeinsamen Zone erklärt wurde. Den beiden Inselgruppen als solchen wurde in dem Abkommen keine besondere Beachtung geschenkt.

Erst viele Jahre später wurde zwischen den Parteien die Frage akut, ob die beiden Inselgruppen dem britischen oder dem französischen Hoheitsgebiet angehörten. Um allen weiteren Zweifel auszuschließen, kamen Frankreich und das Vereinigte Königreich nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 des Statuts überein, die Frage der Souveränität dem IGH vorzulegen. Art. I des Abkommens vom 29. Dezember 1950, das die Zuweisung der Frage an den IGH regelt, enthält die folgende Fragestellung:

“The Court is requested to determine whether the sovereignty over the islets and rocks (in so far as they are capable of appropriation) of the Minquiers and Ecrehos groups respectively belongs to the United Kingdom or the French Republic”<sup>98)</sup>.

Der Wortlaut dieser Vertragsklausel beschränkt die Aufgabe des IGH in zweierlei Beziehung: einmal dahingehend, daß die Souveränität nur der einen oder anderen Partei zustehen kann, so daß Miteigentum (*common ownership*).

---

<sup>98)</sup> Cf. ICJ Reports 1953, S. 49.

ausgeschlossen ist<sup>99)</sup>, und zum andern dahingehend, daß die Frage der Souveränität nur für die Gegenwart und die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit entschieden werden konnte<sup>100)</sup>. Weiterhin ist einschränkend zu bemerken, daß es sich nicht darum handelte, zu entscheiden, wer die Gebietshoheit über bisher herrenloses Gebiet erworben hatte, sondern nur darum, welcher von zwei Staaten einen gültigen Titel nachweisen konnte.

Das Urteil erging am 17. November 1953, und die Gebietshoheit wurde einstimmig dem Vereinigten Königreich zugesprochen<sup>101)</sup>. Die Schriftsätze, die Plädoyers und das Urteil selbst sind eine Fundgrube für Geschichtsforscher, jedoch kann im Rahmen einer juristischen Untersuchung das historische Material nur kurz gestreift werden.

Die Parteien beanspruchten beide die Gebietshoheit auf Grund sogenannter ursprünglicher Rechtstitel, und das Gericht legte daher jeder Partei die Verpflichtung auf, ihren eigenen Titel nachzuweisen. Das Vereinigte Königreich behauptete, es habe einen rechtsgültigen Titel bereits im Jahre 1066 erworben, als Wilhelm, der Herzog der Normandie, das Herzogtum mit England und den Kanalinseln vereinigte. Es wurde behauptet, die streitigen Inselgruppen seien damals Bestandteil des Gesamtkomplexes der Kanalinseln gewesen. Frankreich dagegen behauptete, daß dieser Rechtszustand, selbst wenn er tatsächlich ursprünglich bestanden haben sollte, spätestens im Jahre 1204 eine Änderung erfahren habe, da der französische König Philipp August in diesem Jahre die anglo-normannischen Streitkräfte aus der Normandie vertrieb. Das Gericht untersuchte diese Fragen sowie auch die Rechtswirkung der zwischen England und Frankreich im 13. Jahrhundert abgeschlossenen Verträge und kam zu dem Schluß, daß zwar die vom Vereinigten Königreich vorgetragene Behauptung viel Wahrscheinlichkeit für sich habe, daß man aber aus dieser Wahrscheinlichkeit keine verlässlichen Schlußfolgerungen ziehen könne. Das Urteil untersuchte daher weiterhin eingehend die moderne Rechtslage und insbesondere das Abkommen von 1839 und dessen Rechtswirkung. Art. 3 dieses Abkommens lautet wie folgt:

“The oyster fishery outside of the limits within which that fishery is exclu-

<sup>99)</sup> Im Verlauf der Verhandlung schien es so, als hätte die französische Regierung auch diese Möglichkeit in Betracht gezogen.

<sup>100)</sup> Die Frage der Vergangenheit wäre nur dann praktisch geworden, wenn das Gericht die Souveränität Frankreich zugesprochen hätte, da, wie später gezeigt werden wird, die Behörden der Insel Jersey eine weitgehende verwaltungsrechtliche Tätigkeit, einschließlich Steuererhebung, in den Inselgruppen ausgeübt hatten. Da jedoch die Souveränität dem Vereinigten Königreich zugesprochen wurde, wurde die Frage belanglos.

<sup>101)</sup> Vgl. ICJ Reports 1953, S. 47 ff. Die Richter *Basdevant* und *Carneiro* fügten ihre eigenen zustimmenden Urteile bei.

sively reserved to french and british subjects respectively, as stipulated in the preceding articles, shall be common to the subjects of both countries”<sup>102</sup>).

Frankreich stützte auf diese Vertragsklausel ein interessantes juristisches Argument, das sich allerdings als nicht haltbar erwies. Es behauptete, die streitigen Inselgruppen befänden sich innerhalb der sogenannten gemeinsamen Fischerei-Zone, und da diese Zone die gemeinsame Nutzung (*common user*) des hier in Frage stehenden Hoheitsgebiets vorsehe, stehe es keiner der Parteien an, sich zum Nachweis ihrer Gebietshoheit auf Hoheitsakte zu stützen, die sie nach Abschluß des Abkommens von 1839 vorgenommen habe. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß es durchaus nicht sicher war, ob sich die Inselgruppen tatsächlich innerhalb dieser Zone befanden, weit wichtiger aber war die Erwägung, daß sich das Abkommen überhaupt nicht auf Fragen der Souveränität bezog und daher die Frage der Gebietshoheit in keiner Weise beeinflussen konnte. Das Gericht wies daher diese Behauptung der französischen Regierung zurück.

Frankreichs Versuch, alle nach 1839 vorgenommenen Hoheitsakte von der Beweisführung auszuschließen<sup>103</sup>), hatte seinen Grund darin, daß gerade diese Hoheitsakte unzweideutig zugunsten des Vereinigten Königreichs auszulegen waren. Sowohl im Falle der Minquiers als auch der Ecrehos konnte kein Zweifel bestehen, daß diese beiden Inselgruppen verwaltungsrechtlich als den Behörden der Insel Jersey unterstehend behandelt worden waren: Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts wurden auf den Inselgruppen begangene strafbare Handlungen verschiedentlich vor den Gerichten von Jersey abgeurteilt, und der IGH bejahte diese Zuständigkeit *ratione soli*, und nicht, wie Frankreich behauptet hatte, *ratione personae*, da nach dem Recht der Insel Jersey die einheimischen Gerichte für alle auf Jersey begangenen Straftaten, nicht dagegen nur für von britischen Staatsangehörigen begangene Straftaten, zuständig sind. Ferner waren in Jersey “coroner’s inquests” in Todesfällen eingeleitet worden, die sich auf den Inselgruppen ereignet hatten. Auch auf zivilrechtlichem Gebiet lagen zahlreiche Anhaltspunkte vor: Auflassungen von auf den Inselgruppen belegenen Grundstücken wurden in die Grundbücher von Jersey eingetragen; die auf den Ecrehos-Inseln belegenen Grundstücke wurden als zum Sprengel von St. Martin auf Jersey und die auf den Minquiers-Inseln belegenen Grundstücke als zum Sprengel von Grouville auf Jersey gehörig behandelt. Ebenfalls wurden in Jersey Steuern auf derartige Grundstücke erhoben. Angesichts dieser und anderer rechts-erheblicher Tatsachen konnte kaum bestritten werden, daß die Gebietshoheit

<sup>102</sup>) Loc. cit., S. 58.

<sup>103</sup>) Im Verlauf des Verfahrens wurde das Jahr 1839 von dem französischen Vertreter, Gros, durchwegs als «date critique» bezeichnet.

über die Inselgruppen für das Vereinigte Königreich von den Behörden der Insel Jersey ausgeübt wurde. Das Gericht kam daher einstimmig zu dem Schluß, daß die Souveränität dem Vereinigten Königreich zustehe:

“For these reasons the Court unanimously finds that the sovereignty over the islets and rocks of the Ecrehos and Minquiers groups, in so far as these islets and rocks are capable of appropriation, belongs to the United Kingdom”<sup>104</sup>).

Obwohl das Urteil für die Bewohner der Insel Jersey psychologisch überaus wichtig ist, kommt ihm nur eine verhältnismäßig geringe wirtschaftliche Bedeutung zu. Am 30. Januar 1951 nämlich hatten Frankreich und das Vereinigte Königreich einen Vertrag abgeschlossen<sup>105</sup>), der grundsätzlich die in dem Vertrag von 1839 festgelegten Fischerei-Zonen aufrechterhielt und nur einige geringfügige Änderungen vorsah, die nach Ergehen des Urteils vorgenommen werden sollten. Diese Änderungen werden nun im Hinblick auf das Urteil dem Vereinigten Königreich eine relativ bessere Stellung in dem bisher streitigen Gebiet einräumen.

Die Rechtswirkung des Urteils ist klar; es handelt sich hier lediglich um die Bestätigung eines bereits bestehenden Rechtszustandes. Die der französischen Nationalversammlung vorgelegte Resolution, dem Urteil könne erst dann Folge geleistet werden, wenn die Nationalversammlung der »Zession« zugestimmt hat, ist daher abwegig<sup>106</sup>).

### Schwebende Verfahren

Augenblicklich sind vor dem IGH vier weitere Verfahren anhängig:

1. Der Nottebohm Fall zwischen Liechtenstein und Guatemala<sup>107</sup>);
2. der Fall betreffend gewisse im Jahre 1943 von den Deutschen aus Rom entführte Goldvorräte zwischen Italien einerseits und Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits<sup>108</sup>);
3. der Fall der Beiruter Elektrizitätsgesellschaft zwischen Frankreich und der Republik des Libanon<sup>109</sup>) und
4. der Antrag der UN-Generalversammlung auf Erstattung eines Rechts-

<sup>104</sup>) Cf. ICJ Reports 1953, S. 72.

<sup>105</sup>) Vgl. Cmd. 8168.

<sup>106</sup>) Vgl. Times, 20. 11. 1953.

<sup>107</sup>) Cf. Nottebohm Case (*Liechtenstein v. Guatemala*); 1951 General List No. 18; hierunter als »Nottebohm Fall« bezeichnet.

<sup>108</sup>) Cf. Case of the Monetary Gold Removed from Rome in 1943 (*Italy v. France, United Kingdom and United States of America*); 1953 General List No. 19; hierunter als »Gold Fall« bezeichnet.

gutachtens über die Frage, ob die Generalversammlung berechtigt ist, einem Urteil des UN-Verwaltungsgerichts die Rechtswirksamkeit zu versagen, das einem Beamten des Sekretariats einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorzeitiger Kündigung seines Dienstvertrages zuerkannt hat<sup>109a</sup>).

### 1. Der Nottebohm Fall

Friedrich Nottebohm, von Geburt deutscher Staatsangehöriger, hatte seinen Wohnsitz im Jahre 1906 in Guatemala begründet und im Jahre 1939 die Staatsangehörigkeit des Fürstentums Liechtenstein erworben. Am 20. November 1943, als Nottebohm noch immer in Guatemala ansässig war, wurde er auf Betreiben der Behörden Guatemalas verhaftet, auf ein amerikanisches Schiff überführt und in einem Lager in den Vereinigten Staaten interniert. Seine Besitztümer in Guatemala wurden zunächst beschlagnahmt und später konfisziert.

Am 27. Januar 1947 hatte Guatemala und am 29. März 1950 hatte Liechtenstein die Zuständigkeit des IGH gemäß Art. 36 Abs. 2 des Statuts anerkannt. Die Anerkennung der Zuständigkeit des IGH durch Guatemala lief bis zum 26. Januar 1952, während Liechtensteins Anerkennung vorbehaltlich einer einjährigen Kündigungsfrist zeitlich nicht begrenzt war<sup>110</sup>). Am 17. Dezember 1951 reichte Liechtenstein wegen der völkerrechtswidrigen Behandlung Nottebohms gegen Guatemala eine Klage ein, die in erster Linie auf Rückerstattung seiner Besitztümer und hilfsweise auf Schadensersatz lautete. Guatemala teilte daraufhin am 9. September 1952 dem Präsidenten des IGH mit, daß die am 27. Januar 1947 gemäß Art. 36 Abs. 2 des Statuts abgegebene Erklärung am 26. Januar 1952 abgelaufen sei und daß von diesem Tage an der IGH nicht mehr für Streitfälle zuständig sei, die Guatemala betreffen. Weitere Schritte unternahm Guatemala nicht; vor allem legte es keine formelle Einrede gegen die Zuständigkeit des IGH gemäß Art. 62 des Reglements ein. Das Gericht jedoch behandelte die schriftliche Mitteilung als Einrede gegen die Zuständigkeit und beschäftigte sich auf dieser Grundlage mit

---

<sup>109</sup>) Cf. Société Électricité de Beyrouth (*France v. Lebanon*); 1953 General List No. 20; hierunter als »Elektrizitätsgesellschaft von Beirut« bezeichnet.

<sup>109a</sup>) Für den Fall, daß die obige Frage bejaht werden sollte, wurde weiterhin die Frage gestellt, aus welchen Rechtsgründen die Generalversammlung eventuell einem solchen Urteil die Rechtswirkung versagen kann. Der Beschluß, dem IGH diese Frage zwecks Erstattung eines Gutachtens vorzulegen, wurde am 9. 12. 1953 gefaßt. Er erwies sich deshalb als erforderlich, weil einige Mitgliedstaaten sich geweigert hatten, dem Generalsekretär die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Urteilen des Verwaltungsgerichts Folge zu leisten. Vgl. für den Wortlaut der Fragestellung ICJ Reports 1954, S. 4.

<sup>110</sup>) Vgl. YB 1952–1953, S. 173 bzw. 176.

den von Guatemala in dem Schreiben vom 9. September 1952 vorgetragene Behauptungen. Das Urteil erging am 18. November 1953 in der Abwesenheit Guatemalas, und die Einrede gegen die Zuständigkeit wurde einstimmig verworfen<sup>111</sup>).

Die von Guatemala vorgetragene Behauptungen können wie folgt zusammengefaßt werden: Das Recht des IGH, über seine eigene Zuständigkeit gemäß Art. 36 Abs. 6 zu befinden, beziehe sich nur auf Fragen der bindenden Zuständigkeit gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift, nicht aber auf die Frage, ob die Erklärung eines Staats, sich der Gerichtsbarkeit des IGH zu unterwerfen, weiterhin rechtsgültig sei. Da die Erklärung am 26. Januar 1952 ihre Rechtswirkung verloren habe, könne sich Guatemala nach diesem Zeitpunkt nicht mehr in Prozeßhandlungen einlassen, und überdies sei eine solche Einlassung auf Grund des innerstaatlichen Rechts von Guatemala nicht mehr zulässig.

Diese Behauptungen wurden durchweg als unhaltbar verworfen. Nach Ansicht des Gerichts war das Recht des IGH, über seine eigene Zuständigkeit zu befinden, keineswegs auf die in Art. 36 Abs. 2 enthaltenen Fälle beschränkt. Da Liechtenstein bereits im Dezember 1951 Klage eingereicht hatte, sei der IGH von diesem Zeitpunkt an mit dem Verfahren zwischen den Parteien befaßt gewesen und daher zuständig, auch weiterhin alle auf dieses Verfahren bezüglichen Fragen zu entscheiden. Zu der Behauptung Guatemalas, innerstaatliches Recht mache es der Regierung nach Ablauf der Rechtswirksamkeit der Erklärung unmöglich, Prozeßhandlungen vorzunehmen, äußerte sich das Urteil sehr diplomatisch. Das Gericht zog es vor, diese völlig unhaltbare Behauptung so auszulegen, als habe Guatemala sagen wollen, innerstaatliches Recht verbiete eine weitere Teilnahme am Verfahren nur für den Fall, daß der IGH sich für unzuständig erklären sollte<sup>112</sup>). Da die Zuständigkeit nunmehr bejaht worden sei, bestehe kein Hindernis mehr und Guatemala könne ruhig an dem weiteren Verfahren teilnehmen. Dementsprechend setzte der IGH Fristen für weitere Schriftsätze der Parteien.

## 2. *Das aus Rom entführte Münzgold*

Am 16. September 1943 bemächtigten sich die Deutschen in Rom einer erheblichen Menge gemünzten Goldes, das von der albanischen Nationalbank in Rom hinterlegt worden war. Das am 14. Januar 1946 in Paris abgeschlossene Reparations-Abkommen sah vor, daß bei Kriegsende in Deutschland befindliches gemünztes Gold dazu dienen sollte, die Ansprüche derjenigen Länder zu befriedigen, deren Gold infolge deutscher Konfiskationsmaß-

<sup>111</sup>) Vgl. ICJ Reports 1953, S. 111 ff.

<sup>112</sup>) Loc. cit., S. 123.



nahmen während des Kriegs abhanden gekommen war. Die italienische Regierung machte geltend, daß das im Jahre 1943 aus Rom entführte Gold italienisches Eigentum sei, während Albanien seinerseits Eigentumsansprüche daran geltend machte. Die aus den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten bestehende Tripartite Commission fühlte sich nicht zuständig, eine Entscheidung über die konkurrierenden Ansprüche Italiens und Albaniens zu treffen, und auf Grund eines am 25. April 1951 in Washington abgeschlossenen Abkommens wurde der Präsident des IGH ersucht, einen Schiedsrichter zu ernennen, der entscheiden solle, ob das aus Rom entführte Gold Italien oder Albanien oder keinem dieser beiden Länder zustand. Professor *S a u s e r - H a l l* wurde zum Schiedsrichter ernannt, und am 20. Februar 1953 erging seine Entscheidung zugunsten Albaniens:

“It is established that 2,338.7565 kilograms of monetary gold, which were looted by Germany from Rome in 1943, belonged to Albania, within the meaning of Part III of the Paris Act of January 14<sup>th</sup>, 1946”.

Mit dieser Entscheidung jedoch war das Schicksal des in Frage stehenden Goldes noch nicht endgültig entschieden, denn sowohl Italien als auch das Vereinigte Königreich machten nunmehr konkurrierende Ansprüche geltend: Italien deshalb, weil Albanien im Jahre 1945 die mit italienischem Kapital errichtete Nationalbank von Albanien enteignet hatte, und das Vereinigte Königreich deshalb, weil Albanien bisher noch nicht die im Corfu Channel Case dem Vereinigten Königreich zuerkannte Entschädigung gezahlt hatte<sup>113</sup>). Das in Washington am 25. April 1951 abgeschlossene Abkommen, das auf die Ernennung eines Schiedsrichters Bezug nahm, sah außerdem vor, daß Italien und Albanien das Recht haben sollten, innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs bei dem IGH Klage auf Herausgabe des Goldes zu erheben<sup>114</sup>), und daß in diesem Falle Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten bereit sein würden, sich als Beklagte dem später ergehenden Urteil des IGH zu unterwerfen. So kam es also, daß Italien nunmehr auf Grund dieses Abkommens bei dem IGH Klage auf Herausgabe des von dem Schiedsrichter Albanien zugesprochenen Goldes und gleichzeitig auf Feststellung seiner Priorität gegenüber dem Anspruch des Vereinigten Königreichs einreichte. Italien tritt als Klägerin auf, und Beklagte sind Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, d. h. also die Mitglieder der Tripartite Commission.

<sup>113</sup>) Diese Entschädigung beläuft sich auf £ 843,947; vgl. diese Zeitschrift Band 14, S. 506.

<sup>114</sup>) Andernfalls werde das Gold dem Vereinigten Königreich zur teilweisen Befriedigung seines Anspruchs aus dem Corfu Fall ausgehändigt werden.

### 3. Elektrizitätsgesellschaft von Beirut

Hier handelt es sich um einen Anspruch Frankreichs gegen die Republik Libanon. Das Ende des französischen Mandats in Syrien brachte eine grundlegende Änderung der französischen Unternehmern gewährten Konzessionen mit sich, und ein am 24. Januar 1948 zwischen Frankreich und Libanon abgeschlossener Vertrag sah vor, daß der zwischen den Parteien vereinbarte *modus vivendi*, der auf französische Unternehmer anwendbar war, bis zum Abschluß eines endgültigen Vertrags in Kraft bleiben sollte. Unter Nichtachtung dieses Vertrags setzte die Regierung von Libanon einseitig die Elektrizitätstarife herab, die es einem französischen Konzessionär zugestanden hatte, und forderte weiterhin die Verbraucher zu einem Zahlungstreik auf. Demgemäß reichte Frankreich nun im August 1953 unter Stützung auf Art. 23 des Vertrags vom 24. Januar 1948 bei dem IGH Klage gegen Libanon ein<sup>115)</sup>.

#### 4. Rechtswirkung von Urteilen des UN-Verwaltungsgerichts<sup>116)</sup>

Die dem IGH vorgelegten Fragen lauten im Original wie folgt:

“(1) Having regard to the Statute of the United Nations Administrative Tribunal and to any other relevant instruments and to the relevant records, has the General Assembly the right on any grounds to refuse to give effect to an award of compensation made by that Tribunal in favour of a staff member of the United Nations whose contract of service has been terminated without his assent?”

(2) If the answer given by the Court to question (1) is in the affirmative, what are the principal grounds upon which the General Assembly could lawfully exercise such a right?”

Frederick H o n i g  
Barrister-at-Law, London

(Abgeschlossen im Dezember 1953)

<sup>115)</sup> Art. 23 lautet wie folgt: «Les Hautes Parties Contractantes conviennent que les différends que pourrait soulever l'application du présent accord ou de ses annexes seront, à la requête de la partie intéressée, soumis à l'arbitrage de la Cour de Justice internationale.»

<sup>116)</sup> Hierüber s. oben, insbesondere auch Anm. 109<sup>a</sup>.